

# Zum reichspolitischen Engagement Sachsen-Altenburgs am Ende des Dreißigjährigen Krieges

## Die Entstehung der Hauptinstruktion Herzog Friedrich Wilhelms II. für seine Gesandten zum Westfälischen Friedenskongress

von  
MARIA-ELISABETH BRUNERT

Es wäre lohnend, so heißt es in einer knappen Studie über „Die Stellung Coburgs im Alten Reich“, die Reichspolitik „des kleinen Fürstentums“ Sachsen-Coburg „einmal näher zu erforschen und zu beleuchten.“<sup>1</sup> Das Erkenntnisziel dieser Untersuchung ist demgegenüber sehr begrenzt, da sie den Fokus auf das Jahr 1645 richtet und die Reichspolitik Sachsen-Altenburgs und Sachsen-Coburgs in den letzten Jahren des Dreißigjährigen Krieges zum Gegenstand hat. Beide Fürstentümer wurden von Herzog Friedrich Wilhelm II. aus der ernestinischen Linie der Wettiner regiert. In der allgemeinen Geschichtsschreibung wird dieser Herzog aus der sogenannten älteren Altenburger Linie kaum beachtet und nur in der Sachsen-Altenburger, zum Teil auch in der Thüringer Historiographie gewürdigt.<sup>2</sup> Es

---

<sup>1</sup> PETER CLAUS HARTMANN, Die Stellung Coburgs im Alten Reich, in: Ein Herzogtum und viele Kronen. Coburg in Bayern und Europa. Aufsätze zur Landesausstellung 1997 des Hauses der Bayerischen Geschichte und der Kunstsammlungen der Veste Coburg in Zusammenarbeit mit der Stiftung der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha'schen Familie und der Stadt Coburg, hrsg. von Michael Henker/Evamaria Brockhoff (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Nr. 35 [1997]), Augsburg 1997, S. 30-34, hier S. 30.

<sup>2</sup> Vgl. C. F. H. SACHSE, Die Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg. Ein historischer Abriss, mit Rücksicht auf die Altenburgische Landesgeschichte überhaupt, Altenburg 1826, S. 47: „Ein mit vorzüglichen Talenten begabter, im Krieg und Frieden wohlbewährter und um seine Lande hochverdienter Fürst.“ MORITZ THEODOR FROMMELT, Geschichte des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeiten, Leipzig 1838, S. 136: „Mit hoher Geistes- und Herzensbildung begabt, mit dem regsten Eifer für alles Gute und Wahre erfüllt, seine hohen Pflichten fromm erkennend und fühlend, suchte er [scilicet Herzog Friedrich Wilhelm II.] auf alle Weise die Wunden zu heilen, die der unglückliche Krieg seinem Lande geschlagen hatte.“ Fast wörtlich wiederholt von dem herzoglich sachsen-altenburgischen Archivrat ERNST VON BRAUN, Erinnerungsblätter aus der Geschichte Altenburgs in den Jahren 1525–1826 als Festgabe zur Feier des Einzugs unserer erhabenen Fürsten-Familie [...], Altenburg 1876, S. 224. Ebenfalls positiv über Herzog Friedrich Wilhelm: JULIUS LÖBE/ERNST LÖBE, Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogthums Sachsen-Altenburg mit besonderer Berücksichtigung der Ortsgeschichte, 1. Bd., Altenburg 1886, S. 56: „Ueberhaupt hatten die kirchlichen und wissenschaftlichen Anstalten einen thätigen Fürsorger und Förderer an diesem um sein Land hochverdienten Fürsten.“; RUDOLF FRITZSCHE, Die Stadt Altenburg im dreißigjährigen Kriege, Phil. diss.,

erscheint symptomatisch, dass Fritz Dickmann ihn in seiner Monographie über den Westfälischen Frieden kein einziges Mal namentlich erwähnt, während er den sachsen-altenburgischen Gesandten Wolf(gang) Konrad von Thumbshirn mehrfach nennt, sein Porträt sogar abbildet und selbst den zweiten altenburgischen Gesandten, Dr. August Carpsov, nicht übergeht.<sup>3</sup> Es ist ein eigentümliches Missverhältnis, dass Bevollmächtigte so viel Aufmerksamkeit erfahren, während der Fürst, in dessen Namen die Diplomaten handeln, keine Beachtung findet. Schon vor Dickmann wurde verschiedentlich hervorgehoben, dass Thumbshirn und Carpsov an den Friedensverhandlungen hervorragenden Anteil hatten und eine einflussreiche Rolle spielten, obwohl sie die Vertreter eines weniger mächtigen Fürsten waren.<sup>4</sup>

Demgegenüber soll im Folgenden der Blick auf Sachsen-Altenburg und -Coburg und ihren Fürsten Herzog Friedrich Wilhelm II. gelenkt werden. Die von ihm ausgefertigte Hauptinstruktion für Thumbshirn und Carpsov vom 31. Juli 1645 gewährt Einblick in seine Anschauungen und letztlich in seine Politik, die von Thumbshirn und Carpsov auf dem Westfälischen Friedenskongress umgesetzt wurde – auch wenn die Instruktion, soweit die Akten ein Urteil erlauben, von seinen Beratern ausgearbeitet wurde.

Bei den Verhandlungen in Münster und vor allem in Osnabrück trat namentlich Thumbshirn hervor, ohne dass immer erkennbar wird, inwieweit er kraft seiner zeitweiligen Funktion als Direktor des Corpus Evangelicorum oder kraft seiner Persönlichkeit andere Gesandte mächtigerer Fürsten dominierte. Während schon die Zeitgenossen auf ihn aufmerksam gemacht wurden und die ältere, landesgeschichtliche Geschichtsschreibung mit rühmenden Worten seiner gedachte,<sup>5</sup> wird

---

Jena 1911, Langensalza 1912, S. 32, Anm. 1: „Entschieden war von den vier Brüdern der allein noch lebende, der jüngste [scilicet Herzog Friedrich Wilhelm II.], zur Regierung am fähigsten.“ Relativ günstig berichtet WOLFGANG HUSCHKE in dem Handbuchkapitel: Politische Geschichte von 1572 bis 1775, in: Geschichte Thüringens, Bd. 5: Politische Geschichte in der Neuzeit, 1. Teil, 1. Teilbd., hrsg. von Hans Patze und Walter Schlesinger, Köln, Wien, 1982, S. 1-589, über Friedrich Wilhelm, siehe S. 74, 76, 98; ebd., gegenüber S. 64, auch sein Kupferstichporträt von 1655 mit umlaufender Devise: *Pietas ad omnia utilis*. Ferner BECK, Artikel: Friedrich Wilhelm II., in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 7, Berlin 1877 (Neudruck 1968), S. 792-794. In der Neuen Deutschen Biographie fehlt ein entsprechender Artikel.

<sup>3</sup> FRITZ DICKMANN, Der Westfälische Frieden, hrsg. von Konrad Repgen, Münster 1998, S. 200, 205, 211, 344, 358, 363, 401-403, 431, 458, 460, 464, 466: Erwähnungen Thumbshirns und, S. 344, Carpsovs; Abb. gegenüber von S. 352: Kupferstichporträt Thumbshirns nach A. van Hulle, 1649. Zu Thumbshirn (1604–1667) vgl. die biographische Skizze in: DEREK CROXTON/ANUSCHKA TISCHER, The Peace of Westphalia. A Historical Dictionary, Westport/Connecticut 2002, S. 292-293. Zu Carpsov vgl. unten bei Anm. 85.

<sup>4</sup> So fast gleichlautend SACHSE, Fürstenhäuser (wie Anm. 2), S. 55; BRAUN, Erinnerungsblätter (wie Anm. 2); FRITZSCHE, Altenburg (wie Anm. 2), S. 37.

<sup>5</sup> Das Theatrum Europaeum zeigt sein Kupferstichporträt in Bd. 6, bearb. von JOHANN GEORG SCHLEDER, Frankfurt/Main (Matthaeus Merians Erben) 1652, S. 281; ebd., S. 257, ein Kupferstichporträt von August Carpsov; ebd., S. 402 und 405: Thumbshirns Name (neben denen eines kaiserlichen, schwedischen und kurmainzischen Bevollmächtigten)

Herzog Friedrich Wilhelm II. allein schon deshalb weniger erwähnt, weil die ältere Altenburger Linie bereits mit seinem gleichnamigen Sohn 1672 endete. Die von ihm regierten Territorien wurden damals neu aufgeteilt und fielen in der Hauptsache an die Linie seines Veters Ernst von Sachsen-Gotha (gest. 1675). Herzog Ernst I., auch „der Fromme“ genannt, ist wohl noch heute zumindest in Thüringen geradezu populär,<sup>6</sup> wie auch Sachsen-Gotha mit der von Herzog Ernst erbauten, prachtvollen barocken Schlossanlage Friedenstein weitaus bekannter ist als die altertümlich wirkende, vielfach umgebaute Residenz in Altenburg, die nach 1672 lange Zeit nur Nebenresidenz der Herzöge von Sachsen-Gotha war.<sup>7</sup> Die jüngere Forschung hat sich mit dem „Gothaer Fürstenstaat“ Herzog Ernsts be-

---

unter dem Text der Vereinbarungen über die Reform des Justizwesens bzw. über die Autonomie, Osnabrück 1648 III 3 bzw. 18. Weitere zeitgenössische Porträts: GERD STEINWASCHER, Katalogbeiträge „Wolfgang Konrad von Thumbshirn“ und „August Carpzw“, in: HEINZ DUCHHARDT u. a., „... zu einem stets währenden Gedächtnis“. Die Friedenssäle in Münster und Osnabrück und ihre Gesandtenporträts, hrsg. von Karl Georg Kaster/Gerd Steinwascher mit heraldischen Beiträgen von Ulf-Dietrich Korn, Bramsche 1996, S. 266-269. Einfluss, Anerkennung, Rechtsgelehrsamkeit und Tatkraft Thumbshirns rühmt CARL JOHANN HEINRICH ERNST EDLER V. BRAUN, Skizzen aus dem diplomatischen Leben und Wirken des Sachsen-Altenburgischen Gesandten am Westphälischen Friedenscongresse, Wolfgang Conrad von Thumshirn, 1645–1649, in: Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes 4 (1858), S. 387-471, besonders S. 395.

<sup>6</sup> Vgl. GEORG BERBIG, Herzog Ernst der Fromme. Ein Gedenkblatt zur Wiederkehr seines 300. Geburtstages, in: Bilder aus Coburgs Vergangenheit, I. Teil, Leipzig 1910, S. 105-113, hier S. 105: Herzog Ernst sei populär geworden, „soweit die Thüringer Sprache klingt, wie kein anderer Fürst in deutschen Landen, und [wird] noch heute wie ein wahrer Vater seines Volkes geehrt, gelobt und geliebt [...]“. Für HUSCHKE, Politische Geschichte (wie Anm. 2), S. 244, ist Herzog Ernst „einer der bedeutendsten Fürsten seines Hauses und Thüringens“. Vgl. auch THOMAS KLEIN, Ernestinisches Sachsen, kleinere thüringische Gebiete, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 4: Mittleres Deutschland, hrsg. von Anton Schindling/Walter Ziegler, Münster 1992, S. 8-39, hier S. 27: „Die bedeutendste Gestalt unter allen Ernestinischen Fürsten des 17. Jahrhunderts indessen war Herzog Ernst der Fromme aus dem Weimarer Haus.“ Für REINHARD JONSCHER/WILLY SCHILLING, Kleine thüringische Geschichte – Vom Thüringer Reich bis 1990, Jena 2005, S. 130, ist Herzog Ernst der „bedeutendste thüringische Fürst“ in der Zeit nach Beendigung des 30jährigen Krieges. „Wie wohl kein zweiter Fürst dieser Zeit“ habe er „sein Amt als Oberster Bischof (Summus episcopus) ernst[genommen]“ und sein Territorium „zu einem mustergültig organisierten Staatswesen“ entwickelt (weitere Erwähnungen Herzog Ernsts: S. 131, 138, 141, 145, 148, 150, 155; hingegen ist Herzog Friedrich Wilhelm nur einmal, S. 124, mit Angabe der Regierungsdaten erwähnt). Zur Forschungsgeschichte über Herzog Ernst mit Kritik an seiner Idealisierung vgl. VERONIKA ALBRECHT-BIRKNER, Reformation des Lebens. Die Reformen Herzog Ernsts des Frommen von Sachsen-Gotha und ihre Auswirkungen auf Frömmigkeit, Schule und Alltag im ländlichen Raum (1640–1675) (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, Bd. 1), Leipzig 2002, S. 17-24.

<sup>7</sup> Einen guten Eindruck vom heutigen Zustand der Altenburger Schlossanlage, die aus einem Konglomerat mittelalterlicher und neuzeitlicher Bauteile besteht, gibt die reich bebilderte Publikation: Das Altenburger Schloss, hrsg. von der Stadtverwaltung Altenburg, Text: UTA KÜNZL, Altenburg 2001. Sie enthält historische Erläuterungen mit Datierung der einzelnen Bauteile.

schäftigt,<sup>8</sup> der auch in Nachschlagewerken und Handbüchern meist berücksichtigt ist, wegen seiner Reformen positiv gewürdigt und dabei nicht selten undifferenziert als Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg bezeichnet wird, obgleich er nur in den letzten drei Lebensjahren auch in Sachsen-Altenburg regierte. Hingegen finden die wenigen Jahrzehnte, in denen Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg einen gemeinsamen Herrschaftskomplex bildeten, erst in jüngster Zeit vermehrte Beachtung.<sup>9</sup> Deshalb soll zunächst vergegenwärtigt werden, auf welchen territorialen Grundlagen die Herrschaft Herzog Friedrich Wilhelms II. zur Zeit des Friedenskongresses ruhte, um dann ihn selbst sowie die Politik Sachsen-Altenburgs und -Coburgs auf dem Regensburger Reichstag 1640/41 in den Blick zu nehmen. Schließlich werden die Beschickung des Friedenskongresses durch die Reichsstände und die Entstehung der sachsen-altenburgischen Hauptinstruktion dargestellt, die im Anhang ediert ist.

### I.

Sachsen-Altenburg entstand erst 1603 als ein eigenständiges Territorium der ernestinischen Wettiner, nachdem 1602 Herzog Friedrich Wilhelm I. gestorben war, der bis zu seinem Tod gemeinsam mit seinem Bruder Johann (1570–1605) einen relativ umfangreichen Herrschaftskomplex regiert hatte, der sich vom Plei-

---

<sup>8</sup> ANDREAS KLINGER, *Der Gothaer Fürstenstaat. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen* (Historische Studien, Bd. 469), Husum 2002; ULRICH HESS, Artikel: Ernst I. der Fromme, Herzog von Sachsen-Gotha-Altenburg, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 4, Berlin 1959, S. 622–623; MARTIN BRECHT, Artikel: Pietismus, in: *Theologische Realenzyklopädie*, hrsg. in Gemeinschaft mit H. Bolz u. a. von Gerhard Müller, Bd. 26, Berlin/New York 1996, S. 606–631, hier S. 610 zu Herzog Ernsts kirchlichem Reformprogramm. Ebd., Bd. 33, 2002: ERNST KOCH, Artikel: Thüringen, S. 497–523, hier S. 507: Die „Reform des Lebens“ durch Herzog Ernst habe unter anderem im Schulwesen starke Ausstrahlung weit über Thüringen hinaus gewonnen. ERNST KOCH, Artikel: Ernst der Fromme, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, hrsg. von Hans Dieter Betz u. a., Bd. 2, Tübingen 1999, Sp. 1463–1464, besonders zum Landesreformwerk Herzog Ernsts und der Einführung der Schulpflicht. Auch in der 10., völlig neu bearbeiteten Auflage des „Gebhardt“ ist Herzog Ernst erwähnt, wenn auch nur wegen seiner Landesordnung von 1653, die Veit Ludwig von Seckendorff zu seinem „Teutsche[n] Fürsten-Staat“ inspirierte: JOHANNES BURKHARDT, *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763* (Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 11), Stuttgart 2006, S. 173.

<sup>9</sup> MARCUS VENTZKE, *Zwischen Kaisertreue und Interessenpolitik. Sachsen-Altenburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts*, in: *NASG 70* (1999), S. 49–73; [Begleitheft zur Ausstellung:] *Am Hofe von Friedrich Wilhelm II. Ältere Altenburger Linie 1603–1672*, Gesamtedaktion: UTA KÜNZL, Gemeinschaftsausstellung des Thüringischen Staatsarchivs und des Schloss- und Spielkartenmuseums Altenburg 2004. Aus der Perspektive Sachsen-Gothas verfasst: JULIANE BRANDSCH, *Das Erlöschen der wettinischen Hauptlinie Sachsen-Altenburg 1669/72 in den Tagebüchern Friedrichs I. von Sachsen-Gotha und Altenburg*, in: *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, hrsg. von Roswitha Jacobsen, Bucha bei Jena 1999, S. 187–222.

ßenland (mit Altenburg) über die mittlere Saale, die Ilm (mit Weimar) bis in den Thüringer Wald erstreckte.<sup>10</sup> Nun wurde dieses Territorium zwischen Johann und den vier unmündigen Söhnen Herzog Friedrich Wilhelms I. geteilt. Auf die vier Brüder Johann Philipp (1597–1639), Friedrich (1599–1625), Johann Wilhelm (1600–1632) und Friedrich Wilhelm (1603–1669) entfielen die Herrschaftsräume Altenburg/Ronneburg, Camberg/Eisenberg, Stadtroda/Orlamünde und Saalfeld; Residenz war das dezentral im Osten des Territoriums gelegene Altenburg. Auf die Teilung nahm Kurfürst Christian II. von Sachsen (1583–1611) als Vormund der unmündigen Söhne Friedrich Wilhelms maßgeblichen Einfluss. Diese Vormundschaft ist im Hinblick auch auf die spätere politische Entwicklung nicht unwichtig, da sie die Verbundenheit der albertinischen Linie in Kursachsen mit der neuen ernestinischen Linie in Altenburg vertiefte, die bereits dadurch gegeben war, dass der verstorbene Herzog Friedrich Wilhelm I. von 1591 bis 1601 vormundschaftlicher Regent für den Kurprinzen und späteren Kurfürsten Christian II. gewesen war.

1639 übernahm in Altenburg Friedrich Wilhelm II. nach dem Tod des söhnelos verstorbenen Herzogs Johann Philipp als letzter überlebender Bruder die Regierung. Ein weiterer Erbfall begünstigte Friedrich Wilhelm II.: Da der Vetter seines Vaters, Herzog Johann Ernst von Sachsen-Eisenach, der seit 1633 auch in Coburg regiert hatte, im Oktober 1638 kinderlos starb, wurde dessen Herrschaftsgebiet zwischen den Weimarer Vettern und Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg nach einem bestimmten Schlüssel geteilt. Friedrich Wilhelm erhielt gemäß dem Altenburger Erbteilungsrezess vom 13. Februar 1640 die Ämter Coburg, Sonnefeld, Neuhaus bei Sonneberg, Neustadt bei Coburg, Sonneberg, Hildburghausen, Römhild, die Hälfte des Amtes Allstedt und die Stadt Pößneck, sodass sein Territorium fast auf das Doppelte der ursprünglichen Größe anwuchs.<sup>11</sup> Mit dem Coburger Landesteil griff Friedrich Wilhelms Herrschaftsgebiet nach Westen und Süden aus und gewann wichtige Verbindungslinien, da das Land im Schnittpunkt nord-südlicher und ost-westlicher Verkehrswege lag.<sup>12</sup> In friedlichen Zeiten wurden Handel und Gewerbe dadurch gefördert, aber in kriegerischen Zeiten wie den Anfangsjahren der Herrschaft Friedrich Wilhelms wurden Land und Leute durch Truppenbewegungen, Einquartierungen und Kontributionen massiv geschädigt. Immerhin bot das neu gewonnene Territorium Entwicklungsmöglichkeiten, zu-

---

<sup>10</sup> Nach JOACHIM EMIG, Das Fürstentum Altenburg in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Am Hofe von Friedrich Wilhelm II. (wie Anm. 9), S. 7–15, hier S. 7 f.; vgl. dort auch zum Folgenden. Ferner: HUSCHKE, Politische Geschichte (wie Anm. 2), S. 73–74 (zum Erbteilungsrezess).

<sup>11</sup> EMIG, Fürstentum (wie Anm. 10), S. 8.

<sup>12</sup> Siehe die Karte „Die Pflege Coburg“ in: WALTER DIETZE, Die bevölkerungspolitischen und wirtschaftlichen Wirkungen des dreißigjährigen Krieges in der Pflege Coburg und der Wiederaufbau nach dem Kriege, phil. diss., Jena 1939, Coburg 1941, nach S. 456 (mit Einzeichnung der Straßen); vgl. ebd., S. 23, 69 f., sowie GÜNTHER FRANZ, Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 7), Stuttgart/New York 1979, S. 38–40.

mal es durch den saalfeldischen Bezirk mit dem Fürstentum Sachsen-Altenburg verbunden war.<sup>13</sup>

## II.

Als jüngster Sohn schien Friedrich Wilhelm nicht dazu prädestiniert, einmal selbst die Herrschaft in Sachsen-Altenburg zu übernehmen, und doch waren seine frühen Jahre geeignet, ihm gerade jene Erfahrungen zu vermitteln, die er in der Endphase des Dreißigjährigen Krieges benötigte, um die kriegsbedingten Schäden in seinem Territorium einzudämmen. Auslandsreisen führten ihn nach Italien, Brüssel, in die Niederlande, nach England und Paris und schließlich nach Wien. Längere Zeit verweilte er in den Niederlanden, wo er sich über den modernen Festungsbau unterrichtete. Praktische militärische Erfahrungen erwarb er ab 1631 als Rittmeister in einem kursächsischen Kürassierregiment, das sein Bruder Johann Wilhelm befehligte. Nach dessen Tod rückte er zum Oberst auf, nahm an mehreren Schlachten teil, führte zeitweilig den Oberbefehl über das kursächsische Heer und demissionierte 1635 als Generalleutnant. Durch diese Zeit als aktiver Offizier und Befehlshaber in kursächsischen Diensten gewann er neben militärischen Erfahrungen auch die Wertschätzung Kurfürst Johann Georgs I. (1585–1656).<sup>14</sup> Beides kam ihm zugute, nachdem er, zunächst an der Seite seines wenig tatkräftigen Bruders Johann Philipp, in Altenburg Regierungsverantwortung übernahm.

Als sich im Spätsommer 1632 kaiserliche Truppen Altenburg näherten, war Herzog Johann Philipp mit dem ganzen Hofstaat nach Dresden geflohen und kam erst im Januar 1633 zurück, als schwedische Truppen unter dem Befehl Herzog Bernhards von Weimar in Altenburg lagen, was keineswegs eine Erleichterung für Bürger und Bauern bedeutete, zumal die Bevölkerung 1633 durch die Pest dezimiert wurde. Im Oktober 1634 begab sich die herzogliche Familie bei der Annäherung kaiserlicher Truppen nach Dornburg. Altenburg samt Schloss mit Rüstkammer und Silbergewölbe wurden damals von den besonders gefürchteten Kosaken geplündert.<sup>15</sup> Diese Zustände änderten sich, als Herzog Friedrich Wilhelm im April 1639 die Regierung übernahm. Er hatte nicht nur militärische, sondern noch vor Beginn seiner Offizierskarriere administrative Erfahrungen gesammelt und Verhandlungspraxis erworben, als er 1634 neben Herzog Johann Philipp mit seinen Vettern aus der Linie Sachsen-Weimar über Fragen verhandelte, die mit der

---

<sup>13</sup> Schon SACHSE, Fürstenhäuser (wie Anm. 2), S. 49, hebt hervor, dass die beiden Fürstentümer Sachsen-Altenburg und -Coburg einen zwar lang gedehnten, aber doch zusammenhängenden Landstrich bildeten.

<sup>14</sup> HUSCHKE, Politische Geschichte (wie Anm. 2), S. 74; UTA KÜNZL, Biographisches zu Persönlichkeiten der älteren Altenburger Linie, in: Am Hofe von Friedrich Wilhelm II. (wie Anm. 9), S. 15-27, hier S. 18-19.

<sup>15</sup> FRITZSCHE, Altenburg (wie Anm. 2), S. 14, 19-27.

Ausführung des Teilungsvertrags von 1603 zusammenhängen. Dabei ging es auch um allgemeine politisch-militärische Fragen.<sup>16</sup> Als 1640 schwedische Truppen Altenburger Territorium durchzogen, verhandelte Friedrich Wilhelm persönlich mit dem schwedischen Generalmajor von Pful und erreichte eine erhebliche Ermäßigung der Kontributionslasten. Freilich konnte er nur Erleichterungen verschaffen und bewirken, dass seine Territorien nicht völlig im Chaos versanken. Die Zahl der Durchzüge, Einquartierungen und Kontributionen riss nicht ab. In Winter und Frühjahr 1641 nahm der schwedische General Baner sein Quartier auf altenburgischem Territorium; ihm folgten kaiserliche und bayerische Truppen unter Piccolomini. Anfang März 1642 kamen wiederum kaiserliche und bayerische Truppen nach Altenburg und blieben fünfzehn Wochen. Im Mai 1644 zog ein kaiserliches Heer unter Gallas durch altenburgisches Gebiet nach Norden, und Ende 1644 lagerten schwedische Truppen unter Torstenson auf Altenburger Territorium.<sup>17</sup> Ein Reichsstand ohne eigene Truppenmacht war dem mehr oder weniger hilflos ausgeliefert. Es ist verständlich, dass Herzog Friedrich Wilhelm zu jenen gehörte, die den Frieden herbeisehnten, auch wenn er Opfer kosten sollte.

Gerade im Hinblick auf die Westfälischen Friedensverhandlungen ist die religiöse Komponente im Persönlichkeitsbild Herzog Friedrich Wilhelms von Belang. Er verfügte über eine ausgeprägt lutherische Religiosität, die sein Handeln als Landesfürst in erheblichem Maß bestimmte. Es ist bezeichnend, dass er einen Theologen wie Dr. Johann Christoph Seld erst zum Superintendenten in Röhild (1645) und später zum Generalsuperintendenten in Coburg bestellte (1660). Seld stand fest auf dem Boden des orthodoxen Luthertums, eiferte, auch publizistisch, gegen Katholiken, Calvinisten und Synkretisten und verfolgte damit dieselbe Linie wie im kursächsischen Dresden der Oberhofprediger Jakob Weller, der sich in den synkretistischen Streitigkeiten kämpferisch hervortat.<sup>18</sup> Zeichen für die Verantwortung, die Herzog Friedrich Wilhelm gegenüber dem Werk Luthers empfand, ist die sogenannte Altenburger Ausgabe von dessen Schriften, die in den Jahren 1661 bis 1664 auf seinen Befehl in zehn Foliobänden herauskam und von dem Hofprediger Johann Christfried Sagittarius (1617–1689) betreut wurde.<sup>19</sup> Lateinische Texte wurden darin ins Deutsche übersetzt, da die Neuausgabe allen Christen lutherischer Konfession dienen sollte, vor allem jenen in den Altenburger

---

<sup>16</sup> HUSCHKE, Politische Geschichte (wie Anm. 2), S. 72.

<sup>17</sup> FRITZSCHE, Altenburg (wie Anm. 2), S. 32–35.

<sup>18</sup> THILO KRIEG, Seld, Johann Christoph, Theolog (1612–1676), in: DERS., Das geehrte und gelehrte Coburg. Ein lebensgeschichtliches Nachschlagebuch. Erster Teil (Coburger Heimatkunde und Heimatgeschichte. Zweiter Teil, 5. Heft), Coburg 1927, S. 71–73. Eine Schrift SELDS trägt den bezeichnenden Titel: Entdeckung des Syncretistischen Abgotts und Greuels, contra Collucutores Cassellanos, Altenburg 1664. Zu Weller (1602–1664) vgl. WOLFGANG SOMMER, Die lutherischen Hofprediger in Dresden. Grundzüge ihrer Geschichte und Verkündigung im Kurfürstentum Sachsen, Stuttgart 2006, S. 167–185.

<sup>19</sup> JOHANNES SCHILLING, Artikel: Lutherausgaben, in: Theologische Realenzyklopädie, in Gemeinschaft mit Horst Robert Balz und anderen hrsg. von Gerhard Müller, Bd. 21, Berlin/New York 1991, S. 594–599, hier S. 596.

und Coburger Territorien, wo das Werk in allen Kirchen angeschafft werden musste.

Ein weiteres Zeichen der landesväterlichen Verantwortung für das religiöse Leben waren Friedrich Wilhelms Bemühungen um die Katechese. Im Juli 1643 tagte auf seinen Befehl eine dreitägige Generalsynode in Altenburg, mit deren Teilnehmern er persönlich verhandelte, und beschloss die Einführung regelmäßiger Katechismuslehre, zu deren Zweck der Generalsuperintendent Martin Caselius eine „Praxis catechetica oder Luthersche Katechismuschule“ verfasste, von der jeder Pfarrer und Schullehrer ein Exemplar erhielt. 1646 erschien auf herzogliche Anordnung ein Auszug daraus, der auch Teile enthielt, die der frühere altenburgische Superintendent Melisander und der Hofprediger in Weimar, Bartholomäus Gerhard, verfasst hatten. Dieser sogenannte Altenburgische Katechismus blieb bis 1853 in Gebrauch. Schon im September 1643 hatte der Herzog die Anstellung Katechetischer Adjunkte angeordnet. Die im August 1639 von Friedrich Wilhelm befohlene und wegen der Kriegsbeeinträchtigungen bald unterbrochene Generalvisitation der Kirchen und Schulen wurde 1652 wieder aufgenommen und hatte zur Folge, dass der Herzog 1659 eine „Provisionalordnung wegen Wiedereinführung und Fortpflanzung wahrer Gottesfurcht, christlicher Zucht und guter Polizei“ erließ.<sup>20</sup>

In den Rahmen dieser Bemühungen passt, dass Friedrich Wilhelm 1645 eine Ermahnung zum Gebet wegen der Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück anordnete, die nach der Predigt öffentlich verlesen werden musste. Die Gläubigen sollten Gott anrufen, damit er beim Kongress selbst gegenwärtig sei, so dass ein allgemeiner Friede im ganzen Heiligen Römischen Reich aufgerichtet werde.<sup>21</sup> Nach Unterzeichnung der Friedensverträge am 24. Oktober 1648 forderte er die Kirchengemeinden auf, einerseits für den Friedensschluss zu danken, andererseits aber Gott zu bitten, dass er das erschöpfte Land vor gefährlichen, schädlichen Durchzügen und Einquartierungen in Gnaden behüten und Bußfertigkeit verleihen möge.<sup>22</sup> Am 29. August 1650 ließ er (nach erfolgtem Truppenabzug) ein allgemeines, religiös geprägtes Friedensfest in seinen Territorien folgen, wie es ähnlich auch andere Fürsten in ihren Landen hielten. In seinem Ausschreiben vom 16. August wies er selbst darauf hin<sup>23</sup> und dachte dabei zweifellos

---

<sup>20</sup> LÖBE/LÖBE, *Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg* (wie Anm. 2), S. 55-56.

<sup>21</sup> Landesbibliothek Coburg Mo 699:19 (Druck, Coburg 1645). Eine genauere Datierung fehlt (freundliche Mitteilung von E. Frey, Landesbibliothek Coburg, vom 1. Dezember 2006). Vgl. auch RAINER AXMANN, *Der Dreißigjährige Krieg und das Friedens- und Dankfest von 1650*, in: *Coburger Friedensbuch zum 340. Coburger Friedensdankfest 1991*, hrsg. vom Friedensausschuß der Gemeinde Meeder, Coburg 1991, S. 70-88, hier S. 81.

<sup>22</sup> AXMANN, *Der Dreißigjährige Krieg* (wie Anm. 21), S. 82.

<sup>23</sup> AXMANN, *Der Dreißigjährige Krieg* (wie Anm. 21), S. 84. Die Daten sind hier und im Folgenden immer nach neuem Stil angegeben. – Kursachsen hatte bereits am 1. August eine zugleich als dynastisches Fest inszenierte Friedensfeier begangen, Sachsen-Weimar feierte gleichzeitig mit Sachsen-Altenburg, während Sachsen-Gotha sein zweitägiges Fest schon



vor allem an den Kurfürsten von Sachsen und seine Vettern Wilhelm und Ernst in Weimar und Gotha, die ungefähr gleichzeitig Feiern für ihre Territorien anordneten.

Friedrich Wilhelm war 1638, also noch zu Lebzeiten seines ältesten Bruders, eine Ehe mit Sophie Elisabeth (1616–1650) eingegangen, Tochter des Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg (1587–1665).<sup>24</sup> Diese Heirat spiegelt das damals noch bescheidene Prestige des Herzogs wider, denn sein Schwiegervater war jener lutherische Administrator des Erzstifts Magdeburg, der mit dem Domkapitel in Streit geraten und 1628 wegen Verletzung der Wahlkapitulation abgesetzt worden war. Mit Unterstützung des Königs von Schweden hatte er 1630 versucht, Magdeburg zurückzugewinnen, war 1631 bei der Einnahme der Stadt durch die Kaiserlichen gefangen genommen worden und konvertierte 1632 zum Katholizismus. Gemäß dem Prager Frieden von 1635 sollte ihm der neue Administrator Magdeburgs, ein Sohn des Kurfürsten von Sachsen, jährlich 12.000 Reichstaler für seinen Unterhalt zahlen, was dieser angesichts der desaströsen Lage Magdeburgs aber nicht tat. Christian Wilhelm war also ohne hinreichendes Einkommen und seine Tochter Sophie Elisabeth keine sonderlich erstrebenswerte Partie für einen ambitionierten Fürsten.<sup>25</sup> Wie vorauszusehen, ließ die Bezahlung der Ehegelder auf sich warten. Die Verbindung blieb kinderlos, sodass der

---

am 21. und 22. August beging, siehe ANDREAS KLINGER, Die Friedensfeste von 1650 in den ernestinischen Herzogtümern Gotha und Weimar, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 51 (1997), S. 94–114, hier besonders S. 99 und 112, Anm. 78. Zu Kursachsen siehe KATRIN KELLER, „Zum Gedächtnis der Gnaden Werke Gottes“. Friedensfeste des 17. und 18. Jahrhunderts in Kursachsen, in: Das Friedensfest. Augsburg und die Entwicklung einer neuzeitlichen Toleranz-, Friedens- und Festkultur, hrsg. von Johannes Burkhardt/Stephanie Haberer, Berlin 2000, S. 314–329; SOMMER, Hofprediger (wie Anm. 18), S. 173–174. Eine alle Territorien des Reiches erfassende Untersuchung der Friedensfeiern in den Jahren 1648 bis 1650 fehlt. Die einschlägige Literatur ist erfasst in: MARIA VON LOEWENICH, Das Augsburger Friedensfest 1650 im Vergleich. Magisterarbeit zur Erlangung des Grades einer Magistra Artium, vorgelegt der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn [2006] (maschinenschriftlich; benutzt wurde das Exemplar der Bibliothek der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., Bonn).

<sup>24</sup> DETLEV SCHWENNICK, Europäische Stammtafeln, Neue Folge Bd. I.1: Die fränkischen Könige und die Könige und Kaiser, Stammesherzoge, Kurfürsten, Markgrafen und Herzoge des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Frankfurt/M. 1998, Tafel 130 und 154; KÜNZL, Biographisches (wie Anm. 14), S. 19–21.

<sup>25</sup> Der fehlende Unterhalt Christian Wilhelms wurde sogar zum Beratungs- und Verhandlungsgegenstand auf dem Westfälischen Friedenskongress; siehe Acta Pacis Westphalicae (im Folgenden: APW), hrsg. von Konrad Repgen, Serie III A: Protokolle, Bd. 3/2: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück 1645–1646, bearb. von MARIA-ELISABETH BRUNERT, Münster 1998, S. 524–525 und 536 Anm. 48; APW, hrsg. von Konrad Repgen/Maximilian Lanzinner, III A 3/4: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück 1646–1647, bearb. von MARIA-ELISABETH BRUNERT, Münster 2006, S. 10–21. Einschlägige Akten über die ausstehenden Ehegelder liegen in: Thüringisches Staatsarchiv Altenburg (im Folgenden: ThStA), Altes Hausarchiv I E 18.

inzwischen mehr als vierzigjährige Herzog zum Zeitpunkt der Westfälischen Friedensverhandlungen ohne Nachkommen war.

Als sich Friedrich Wilhelm zwei Jahre nach Sophie Elisabeths Tod im Oktober 1652 erneut vermählte, hatte sich seine Situation gegenüber 1638 stark gewandelt: Er regierte selbst, hatte durch das Coburger Territorium sein Herrschaftsgebiet beträchtlich erweitert, und nicht zuletzt hatten seine Bevollmächtigten eine nicht unwichtige Rolle bei den Friedensverhandlungen gespielt. So warb er dieses Mal um eine Prinzessin, die seine Reputation weiter zu steigern vermochte: Magdalena Sibylle (1617–1668) war eine Tochter Kurfürst Johann Georgs I. von Sachsen und Witwe des dänischen Kronprinzen Christian, den sie im Oktober 1634 geehelicht hatte. Als Christian 1647 ohne Nachkommen starb, erhielt sie Schloss Nykøping als Witwensitz und soll wenig geneigt gewesen sein, ihre komfortable Position aufzugeben, um Herzogin im thüringischen Altenburg zu werden. Friedrich Wilhelm setzte sich aber durch, feierte eine prunkvolle Hochzeit in Dresden und gab fortan nicht wenig Geld aus, um seiner Reputation Ausdruck zu verleihen. Seit 1657 ließ er sich „fürstliche Durchlaucht“ titulieren.<sup>26</sup>

Friedrich Wilhelms Testament von 1668 hätte den weiteren Bedeutungsgewinn Sachsen-Altenburgs und -Coburgs begründen können, zumal aus dem hennebergischen Erbe 1660 neuer Zugewinn erwachsen war. Friedrich Wilhelm bestimmte nämlich, dass fortan die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt gelten sollte. Da sein ältester Sohn Christian aber schon 1663 gestorben war und sein zweiter Sohn, Friedrich Wilhelm III. (1657–1672), ihn nur um drei Jahre überlebte,<sup>27</sup> konnten die zukunftsweisenden Ansätze, die bei konsequenter Verfolgung die Geschichte des ernestinischen Hauses anders hätten verlaufen lassen, nicht fortgesetzt werden. Bedingt durch den vorzeitigen Tod seines einzigen überlebenden Sohnes wurden die sachsen-altenburgischen und -coburgischen Lande aufgeteilt. Die Hauptmasse kam zunächst an Herzog Ernst von Sachsen-Gotha. Da dieser sich nicht zur Einführung des Primogeniturrechts durchringen konnte, in seinem Testament von 1654 alle seine Söhne zu gleichen Teilen als Erben einsetzte und in seiner Regimentsordnung von 1672 die Möglichkeit einer künftigen Landesteilung offen ließ, wurde sein Erbe schließlich in sieben Teile zerlegt, sodass es zu der fast sprichwörtlich gewordenen ernestinischen Kleinstaaterei kam.<sup>28</sup>

---

<sup>26</sup> HUSCHKE, Politische Geschichte (wie Anm. 2), S. 94-98 (dort auch zum Folgenden).

<sup>27</sup> KÜNZL, Biographisches (wie Anm. 14), S. 22-27.

<sup>28</sup> HUSCHKE, Politische Geschichte (wie Anm. 2), S. 242-251 und S. 3: Um 1690 gab es auf thüringischem Boden zehn ernestinische Staaten.

## III.

Blenden wir zurück in die Zeit des Regierungsantritts von Herzog Friedrich Wilhelm. 1635 war Sachsen-Altenburg dem Prager Frieden zwischen Kaiser und Kur-sachsen beigetreten,<sup>29</sup> der nach dem Willen des Kaisers den allgemeinen Frieden herbeiführen sollte, ihn aber doch nicht zustande brachte. Sachsen-Altenburg gehörte durch seinen Beitritt zur großen Mehrheit der Reichsstände, die sich (zu-mindest formell) mit dem Kaiser versöhnt hatten, und konnte daher den Regens-burger Reichstag beschicken, der im September 1640 zusammentrat. Er sollte über die Wiederherstellung des Friedens, die Fortsetzung des Kriegs durch die militä-rische Vereinigung des Kaisers mit sämtlichen Reichsständen bis zum Friedens-schluss und die Verbesserung der Reichsjustiz beraten.<sup>30</sup> Herzog Friedrich Wil-helm entsandte Thumbshirn, damals Hof- und Justizrat, für Sachsen-Altenburg und den Vizekanzler Dr. iur. Johann Jakob Drach für Sachsen-Coburg.<sup>31</sup> Der Reichstag war für ihn wie für die meisten Reichsfürsten eine neue Erfahrung, denn seit 1613 war keiner mehr abgehalten worden. Seine Gesandten traten bei den Beratungen kaum hervor,<sup>32</sup> und doch gibt es bereits Hinweise auf besondere Interessen und Andeutungen der Rolle, die die Gesandten Friedrich Wilhelms auf dem internationalen Parkett des Westfälischen Friedenskongresses übernehmen würden. Gegenüber dem letzten Reichstag von 1613 war insofern eine neue Situa-

---

<sup>29</sup> HUSCHKE, Politische Geschichte (wie Anm. 2), S. 68; EMIG, Fürstentum (wie Anm. 10), S. 9, allerdings mit der falschen Angabe, die Weimarer Vettern seien dem Frieden nicht beigetreten. Vielmehr traten alle ernestinischen Herzöge, abgesehen von Bernhard von Wei-mar, dem Friedensschluss bei.

<sup>30</sup> Vgl. KATHRIN BIERTHER, Der Regensburger Reichstag von 1640/1641 (Regensburger historische Forschungen, Bd. 1), 1971, S. 47-48.

<sup>31</sup> Das Kreditiv des Herzogs wurde am 31. August 1640 in Altenburg ausgestellt; BIERTHER, Reichstag (wie Anm. 30), S. 196. Drach (1595-5. Mai 1648) hatte das Coburger Gymnasium Casimirianum besucht, studierte in Jena und Altdorf, wurde in Basel 1621 promoviert und im selben Jahr zum Professor der Rechte am Coburger Gymnasium und Assessor des fürstlichen Schöffentuhls und Hofgerichts ernannt. 1626 Kanzleirat, wurde er 1628 Assessor primarius am Hofgericht. Schon zu Lebzeiten des Kanzlers Ernst Fomann zum Vizekanzler ernannt, übernahm er nach dessen Tod im Januar 1642 provisorisch und ab Oktober 1642 vollends dessen Stelle. Auf dem Regensburger Reichstag wurde er vom Kaiser zum Comes Palatinus erhoben. 1646 traf ihn ein erster, im Frühjahr 1648 ein zweiter Schlaganfall, an dem er starb; vgl. THILO KRIEG, Drach, Johann Jakob, Staatsmann und Rechtsgelehrter (1595-1648), in: Ders., Das geehrte und gelehrte Coburg. Ein lebensge-schichtliches Nachschlagebuch. Zweiter Teil (Coburger Heimatkunde und Heimatge-schichte. Zweiter Teil, 8. Heft, 2. Teil), Coburg 1929, S. 16-18.

<sup>32</sup> HUSCHKE, Politische Geschichte (wie Anm. 2), S. 79-80, meint fälschlich, dass über die Tätigkeit der Gesandten nicht mehr bekannt sei, „als dass in einer Auseinandersetzung mit den weimarschen Bevollmächtigten der Präzedenzstreit wieder einmal aufbrach.“ Deshalb müsse die Frage unbeantwortet bleiben, ob Altenburg damals noch „reichs-politisch im Schlepptau Kursachsens segelte“. Richtiger ist die Einschätzung von EMIG, Fürstentum (wie Anm. 10), S. 10, dass die Gesandten Sachsen-Altenburgs auf dem Reichs-tag an Bedeutung gewannen. Allerdings ist der Name des zweiten Gesandten falsch mit Carpzov angegeben, so dass wohl eine Verwechslung mit dem Friedenskongress vorliegt.

tion eingetreten, als Kurpfalz seit seiner Ächtung reichspolitisch ausfiel. Somit war es an Kursachsen, das Direktorium im Corpus Evangelicorum zu übernehmen, das unter kurpfälzischer Leitung vielfach dessen radikalen Bestrebungen dienstbar gemacht worden war. Kursachsen, durch den Prager Frieden saturiert, wollte durch protestantische Sonderkonferenzen nicht das Misstrauen der katholischen Reichsstände und schon gar nicht den Unwillen des Kaisers erwecken, ließ deshalb das Direktorium ruhen und verhinderte damit die Bildung einer einheitlichen, geschlossenen protestantischen Partei.<sup>33</sup> Folglich konnten die Protestanten ihrem alten Ziel, der Beilegung der protestantischen Gravamina, nicht näher kommen, zumal im Fürstenrat wichtige protestantische Reichsstände, von denen eine entschiedene Haltung zu erwarten war, fehlten. An erster Stelle sind hier die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg sowie Hessen-Kassel zu nennen, die an der Seite Schwedens bzw. Frankreichs gegen Kaiser und Reich kämpften und deshalb nicht zum Reichstag zugelassen wurden.<sup>34</sup> Zwar stellte der protestantische Teil des Fürstenrats eine Liste der Gravamina zusammen, doch gelang es nicht, die Gesandten Kursachsens und Kurbrandenburgs daran zu beteiligen, sodass die Gravamina am 17. April 1641 nur im Namen der protestantischen Fürsten und Stände übergeben wurden.<sup>35</sup> Nachdem die katholischen Reichsstände am 3. Juni ihre Gegenbeschwerden überreicht hatten, bemühten sich die Protestanten des Fürstenrats noch einmal und wiederum vergeblich, Kursachsen zur Übernahme des Direktoriums zu bewegen. Daraufhin verfassten sie im Juli eine Replik auf die katholischen Gegengravamina, doch wurde diese nicht mehr übergeben, die Erledigung der Gravamina vielmehr auf einen außerordentlichen Deputationstag verschoben, der aber niemals zustande kam.<sup>36</sup>

An sich forderte auch Kurbrandenburg die Erledigung der Religionsbeschwerden, doch waren dessen Gesandte schon im Mai 1641 überzeugt, dass in Regensburg dazu keine Möglichkeit gegeben sein würde. Sachsen-Altenburg und -Coburg hatten sogar schon im Oktober 1640 die Behandlung der großen interkonfessionellen Streitfragen gefordert. Die meisten übrigen Protestanten hatten sich angeschlossen. Bereits damals und auch gelegentlich in anderen Sitzungen traten Sachsen-Altenburg und -Coburg also als Meinungsführer hervor, doch schwenkten Thumbshirn und Drach letztlich auf die Linie der kursächsischen Politik ein. Damit gehörten sie zu jenen, denen die kurbrandenburgischen Gesandten mangelnde Entschlossenheit vorwarfen. Auch der braunschweigische Gesandte Langenbeck, der nur als Beobachter die Sitzungen des Reichstags verfolgen konnte, teilte den Eindruck, dass sich Thumbshirn und Drach nach den

---

<sup>33</sup> Vgl. BIERATHER, Reichstag (wie Anm. 30), S. 112-113.

<sup>34</sup> Ebd. (wie Anm. 30), S. 18-19.

<sup>35</sup> Ebd. (wie Anm. 30), S. 190-191. Druck der protestantischen Gravamina: MICHAEL CASPAR LONDORP, Der Römischen Kayserlichen Majestät und des heiligen Römischen Reichs [...] Acta Publica und schriftliche Handlungen [...], Bd. 5, Frankfurt/M. 1668, S. 205-209.

<sup>36</sup> Vgl. BIERATHER, Reichstag (wie Anm. 30), S. 190-195.

kursächsischen Gesandten richteten.<sup>37</sup> Langenbeck nahm neben seinem ebenso tatkräftigen und gelehrten Kollegen Dr. Jakob Lampadius am Westfälischen Friedenskongress teil, nun nicht mehr als Beobachter, sondern als Votant im Fürstenrat, da sich Braunschweig-Lüneburg durch den Goslarer Frieden im Januar 1642 mit Kaiser und Reich versöhnt hatte.<sup>38</sup> Dass die Braunschweiger jetzt keinen Anlass mehr hatten, sich über die Zurückhaltung Sachsen-Altenburgs und -Coburgs zu beklagen, lag teilweise wohl auch daran, dass beide Gesandtschaften in wichtigen Fragen übereinstimmten, miteinander kooperierten und Rückhalt aneinander fanden.<sup>39</sup>

#### IV.

Es war nicht selbstverständlich, dass alle Reichsstände am Friedenskongress teilnahmen. Schweden und Frankreich setzten sich dafür ein und forderten die Reichsstände deshalb ab 1643 bzw. 1644 durch mehrere Invitationsschreiben zur Teilnahme auf.<sup>40</sup> Den Kaiser aber bewog erst die schlechte militärische Lage zur Zulassung aller Reichsstände und damit zu einem sehr schwerwiegendem Schritt, denn so beteiligte er die Reichsfürsten und Reichsstädte an der Außenpolitik, für die bislang Kaiser und Kurfürsten allein zuständig gewesen waren.<sup>41</sup> Als er mit Circularschreiben vom 29. August 1645 die Reichsstände offiziell aufforderte, Bevollmächtigte in die Kongressstädte zu entsenden, damit sie *ibr freyes Jus suffragii* gebrauchten, hatte sich der Großteil der reichsständischen Gesandten dort bereits eingefunden; denn viele Reichsstände wünschten dringend den Frie-

---

<sup>37</sup> Ebd. (wie Anm. 30), S. 163-165, 195-196.

<sup>38</sup> Vgl. MICHAEL REIMANN, Der Goslarer Frieden von 1642 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 90), Hildesheim 1979.

<sup>39</sup> Die Sachsen-Altenburger und Braunschweig-Lüneburger kooperierten z. B. in der Frage der schwedischen Territorialsatisfaktion; vgl. MARIA-ELISABETH BRUNERT, Der Mehrfachherrscher und das politische System des Reiches. Das Ringen um Pommern auf dem Westfälischen Friedenskongress, in: *Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640-1688)*, hrsg. von Michael Kaiser/Michael Rohrschneider (Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte N. F. Beiheft 7), Berlin 2005, S. 147-169, hier S. 164.

<sup>40</sup> Schweden wandte sich zuerst im April 1643 an die protestantischen Reichsstände, Frankreich erstmals im April 1644 an alle Reichsstände. Beide wiederholten ihre Einladungen mehrfach; vgl. DICKMANN, Frieden (wie Anm. 3), S. 115, 165, 168, 174, 541; HEINRICH DIETZ, Die Politik des Hochstifts Bamberg am Ende des Dreißigjährigen Krieges (Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg, Beiheft 4), Bamberg 1968, S. 108-109, 113.

<sup>41</sup> Vgl. KONRAD REPGEN, Die Hauptprobleme der Westfälischen Friedensverhandlungen von 1648 und ihre Lösungen, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 62 (1999), S. 399-438, hier S. 405. Text des Circularschreibens: CARL WILHELM GÄRTNER, *Wesphälische Friedens-Cantzley*, Darinnen die von Anno 1643. biß Anno 1648. Bey denen Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Tractaten Geführte geheime Correspondence [...] enthalten. Fünffter Theil, Leipzig 1733, S. 894-897, hier S. 895.

den herbei und wollten, auch unter Opfern und gegen Widerstände, den Friedensschluss fördern, und zwar mit vollem Stimmrecht (*cum iure suffragii*).<sup>42</sup> Eine besondere Rolle kam dabei den Ständen im Fränkischen und Schwäbischen Reichskreis zu, die besonders unter Durchzügen, Kontributionen und Einquartierungen zu leiden hatten. Zunächst hofften sie, dass der Reichsdeputationstag, der ab Februar 1643 in Frankfurt tagte und eigentlich über die Reform des Reichsjustizwesens beraten sollte, den Friedensprozess in Gang setzen würde. Die Deputierten berieten zwar gegen die Intentionen des Kaisers über die Beendigung des Krieges und die Herbeiführung eines allgemeinen Friedens, doch konnten sie keine substantiellen Schritte auf dem Weg zu diesem Ziel unternehmen.<sup>43</sup>

Mehr und mehr wurde evident, dass erst die allgemeinen Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück zum Erfolg führen konnten. Eigentlich sollten sie schon am 25. März 1642 beginnen,<sup>44</sup> doch gab es immer neue Verzögerungen. Schon am 21. März 1642 fasste der Fränkische Kreis den Entschluss, eine eigene Gesandtschaft zum Kongress abzuordnen. Am 26. Februar 1644 umschrieben die Fränkischen Kreisdelegierten umrisshaft die Instruktion für ihre Gesandtschaft,<sup>45</sup> deren Endfassung aber erst vom 28. Januar 1645 datiert.<sup>46</sup> Der Schwäbische Kreis, vom Fränkischen aufgefordert, ebenfalls eine Delegation zu entsenden, trat Ende Januar 1645 in Ulm zusammen und verabschiedete dort eine Instruktion für seine Gesandtschaft, die auf den 30. Januar datiert ist.<sup>47</sup> Beide Instruktionen wurden über die beiden Reichskreise hinaus bekannt und lagen jedenfalls in Altenburg vor,

---

<sup>42</sup> Vgl. DICKMANN, Frieden (wie Anm. 3), S. 114; DIETZ, Bamberg (wie Anm. 40), S. 107, 114.

<sup>43</sup> Vgl. DIETZ, Bamberg (wie Anm. 40), S. 105; ROSWITHA VON KIETZELL, Der Frankfurter Deputationstag von 1642–1645. Eine Untersuchung der staatsrechtlichen Bedeutung dieser Reichsversammlung, in: Nassauische Annalen 82 (1971), S. 99–119.

<sup>44</sup> Vgl. CROXTON/TISCHER, Peace (wie Anm. 3), S. 120–121.

<sup>45</sup> Vgl. DIETZ, Bamberg (wie Anm. 40), S. 104, 107.

<sup>46</sup> Instruktion und Kreditive wurden namens des Fränkischen Grafenkollegiums vom Ausschreibenden Direktor Graf Hohenlohe am 28. Januar 1645 auf dem Nürnberger Kreistag unterzeichnet; vgl. ERNST BÖHNE, Das Fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Bd. 132), Stuttgart 1989, S. 288. Der Druck in JOHANN GOTTFRIED VON MEIERN, Acta Pacis Westphalicae publica. Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte, Bd. 1, Hannover 1734, S. 294–300, ohne Ort und Datum, ohne Namen des Unterzeichnenden, ist anscheinend der später noch leicht veränderte Entwurf. Die Kopie in: ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 62–76', ebenfalls ohne Ort und Datum, ohne Namen des Unterzeichnenden, ist jedenfalls im letzten Satz (betreffend die Pflicht der Bevollmächtigten zur Berichterstattung) vollständiger.

<sup>47</sup> Vgl. ROSWITHA PHILIPPE, Württemberg und der Westfälische Friede (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., Bd. 8), Münster 1976, S. 52, 55. Die Schwäbische Instruktion ist falsch auf den 20. Januar datiert bei DIETZ, Bamberg (wie Anm. 40), S. 122 Anm. 17; ebd., Anm. 16, die archivalischen Angaben für die Ausfertigung der Instruktion des Fränkischen Reichskreises.

als man dort konkrete Pläne für die Entsendung einer eigenen Delegation ausarbeitete. Dabei spielte eine Rolle, dass Kaiser Ferdinand am 16. Januar 1645 dem Fränkischen Kreis die Teilnahme an den Friedensverhandlungen gestattet hatte, freilich nur zur Assistenz der kaiserlichen Gesandtschaft.<sup>48</sup> Schon vorher hatte sich Herzog Friedrich Wilhelm Gedanken über die reichsständische Vertretung auf dem Friedenskongress gemacht und am 2. Januar 1645 Kursachsen dringend aufgefordert, den Friedenskongress endlich zu beschicken. Als Kurfürst war Johann Georg ohnehin dazu aufgerufen, den kaiserlichen Gesandten Assistenz zu leisten, wie Kaiser Ferdinand Johann Georg bereits am 18. Oktober 1644 hatte wissen lassen. Doch der Kurfürst zeigte dazu keine Neigung und blieb auch durch die Aufforderung Herzog Friedrich Wilhelms ungerührt.<sup>49</sup> Ein Aufenthalt des Präsidenten der Altenburger Regierung, des Geheimen Rates Hans Friedrich von Brandt, in Dresden blieb ebenfalls fruchtlos. Brandt sollte dem Kurfürsten mitteilen, dass Friedrich Wilhelm *nicht ungesonnen* war, einen Gesandten nach Westfalen zu entsenden. Zu diesem Zeitpunkt ging es auch um die Frage, ob Kursachsen als Kreisobrist einen Kreistag des Obersächsischen Kreises wegen der bevorstehenden Friedensverhandlungen einberief und damit den Forderungen des Fränkischen Kreises entsprach. Auch hierzu war Johann Georg nicht bereit.<sup>50</sup>

Indes intensivierte Herzog Friedrich Wilhelm seine Vorbereitungen für die Beschickung des Friedenskongresses und entsandte im Februar Hans Friedrich von Brandt nach Weimar. Zwischen Altenburg auf der einen Seite und Weimar sowie nun auch der neuen Linie Sachsen-Gotha auf der anderen war die Präzedenz strittig. Die Auseinandersetzung um dieses eminent wichtige Problem wurde im Vorfeld des Kongresses zugunsten der Altenburger Linie vorläufig beigelegt. Der Präzedenzfrage ist die Nebeninstruktion Herzog Friedrich Wilhelms für seine Gesandten gewidmet.<sup>51</sup> Wäre sie zum Nachteil Sachsen-Altenburgs entschieden

---

<sup>48</sup> Vgl. DIETZ, Bamberg (wie Anm. 40), S. 114. Druck des kaiserlichen Reskripts an die Fränkischen Kreisstände, Linz 1645 I 16, in: MEIERN, *Acta Pacis* (wie Anm. 46), Bd. 1, S. 344-346; Kopie: ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 50-54'.

<sup>49</sup> Vgl. HANS-JOACHIM SCHRECKENBACH, *Kursachsen auf dem Westfälischen Friedenskongress*, phil. Diss., Leipzig 1952 (maschinenschriftlich), S. 11-12.

<sup>50</sup> Instruktion Herzog Friedrich Wilhelms für Brandts Reise nach Dresden (Ausfertigung), Altenburg, 7. Januar 1645: ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 1-4, hier fol. 2; ebd., fol. 27-31: Punkte, auf die wegen Beschickung der allgemeinen Friedensverhandlungen unvorgreiflich zu sehen und über die mit den altenburgischen Räten zu beraten ist, Entwurf ohne Ort und Datum (bricht unvollständig ab), hier fol. 27, Punkt 1: Kursachsen hat sich mehrfach und neulich wiederum entschuldigt, dass es keinen Kreistag aus schreiben kann. Zu Brandt (1596-1657, Studium in Leipzig und Jena, 1624 Hofrat in Sachsen-Altenburg, 1626 Assessor, 1632 Richter des Hofgerichts zu Jena, 1635 Obersteuer-einnehmer in Kursachsen, ab 1639 wieder in sachsen-altenburgischem Dienst, 1641 Präsident der Altenburger Regierung) vgl. ULRICH HESS, *Geheimer Rat und Kabinett in den ernestinischen Staaten Thüringens. Organisation, Geschäftsgang und Personalgeschichte der obersten Regierungssphäre im Zeitalter des Absolutismus*, Weimar 1962, S. 36, 373, 392, 427; HUSCHKE, *Politische Geschichte* (wie Anm. 2), S. 75.

<sup>51</sup> Edition der Nebeninstruktion: unten S. 91-92.

worden, wären Sachsen-Weimar und -Gotha auf dem Kongress stärker hervorgetreten als Sachsen-Altenburg. Die persönliche Befähigung der Gesandten blieb in diesem Zusammenhang zweitrangig; maßgebend war die Präzedenz. Das erklärt, warum auf Reichstagen und dem analog organisierten Friedenskongress der Sessions- und Votierordnung so großer Wert beigemessen wurde.

Bei dem Aufenthalt Brandts in Weimar muss es auch um allgemeine Fragen gegangen sein, denn Friedrich Wilhelm schickte Brandt die kaiserliche Erklärung über die Beschickung des Friedenskongresses gegenüber den in Frankfurt tagenden Reichsdeputierten nach, damit er sich ihrer bei seinem Aufenthalt in Weimar bedienen könne.<sup>52</sup> Bei den Beratungen wird man unter anderem die Frage erwogen haben, ob man sich, da Kursachsen unzugänglich war, an Kurbrandenburg um Rat und Hilfe wenden sollte. Herzog Friedrich Wilhelm zeigte dem Kurfürsten von Brandenburg jedenfalls am 7. März 1645 unter Hinweis auf dieselben Beschlüsse seiner Vettern Wilhelm und Ernst von Sachsen-Weimar bzw. -Gotha an, dass er seine Räte nach Münster und Osnabrück entsenden werde. Er hoffte auf Zulassung seiner Bevollmächtigten *cum iure suffragii*, bat um Mitteilung, welche speziellen Forderungen Schweden und Frankreich stellten, und wollte wissen, wie sich die Protestanten zu den Mediatoren in Münster (dem Bevollmächtigten der Republik Venedig Contarini und dem päpstlichen Nuntius Chigi) nach Meinung des Kurfürsten stellen sollten, um die *instruction darauß desto fuglicher ein[zurichten]*.<sup>53</sup>

In Altenburg gab es kein Geheimes Ratskollegium,<sup>54</sup> dessen Mitglieder gemeinsam über die Leitlinien der Hauptinstruktion berieten. Vielmehr waren einzelne Räte des Herzogs damit befasst, Entwürfe aufzusetzen und diese zu überarbeiten. Zu diesem Personenkreis gehörte der schon mehrfach genannte Hans Friedrich von Brandt, der als Präsident das höchste Amt in der Altenburger Regierung innehatte und gern „von Haus aus“ arbeitete.<sup>55</sup> Ferner gehörten der Altenburger Kanzler, Heinrich Gebhardt gen. Wesener, und vielleicht auch der Coburger

<sup>52</sup> Schreiben Herzog Friedrich Wilhelms an Brandt (Ausfertigung), Altenburg 1645 II 20: ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 48. Der Herzog nennt eine entsprechende kaiserliche Erklärung an die Reichsdeputierten als beiliegend, doch ist in Wirklichkeit das kaiserliche Reskript an die Fränkischen Kreisstände beigefügt (siehe oben Anm. 48).

<sup>53</sup> Entwurf in: ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 56-61 (Konzept mit Marginalien von anderer Hand). Selbst wenn das Schreiben nicht in identischer Form abgegangen sein sollte, zeigt es doch die Gedankengänge derer, die in Altenburg die Hauptinstruktion aufsetzten.

<sup>54</sup> Vgl. HESS, Geheimer Rat (wie Anm. 50), S. 37.

<sup>55</sup> Ebd. (wie Anm. 50), S. 36. Die Schriftstücke in ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, stammen aus seinen Handakten. Der Kanzler Gebhardt gen. Wesener (1578–1653) war ihm nachgeordnet; dieser hatte in Wittenberg, Erfurt und Leipzig studiert und war Kanzler bei den Reußen zu Gera gewesen, als Herzog Friedrich Wilhelm ihn für dasselbe Amt 1640 nach Altenburg berief. 1642 verlieh ihm der Herzog den Titel eines Geheimen Rates; vgl. HESS, Geheimer Rat (wie Anm. 50), S. 37; HUSCHKE, Politische Geschichte (wie Anm. 2), S. 75.



Kanzler, Dr. Johann Jakob Drach, dazu. Thumbshirn hatte ebenfalls Anteil daran sowie nicht zuletzt, allerdings in einem nicht rekonstruierbaren Ausmaß, Herzog Friedrich Wilhelm selbst, der den Entschluss zur Beschickung der Friedensverhandlungen getroffen haben muss und mündliche Weisungen zur Ausarbeitung der Instruktion erteilt haben wird, die er am 31. Juli 1645 unterfertigte.

Spätestens im Mai begann die Ausarbeitung eines Entwurfs. Mit Schreiben vom 10. Mai erfuhr Brandt, dass Curdt von Einsiedel, der Bevollmächtigte Herzog Augusts von Sachsen, Administrators von Magdeburg, am 15. Mai nach Osnabrück abreisen wollte. Der in Halle residierende Administrator war ein Sohn des Kurfürsten von Sachsen. Einsiedel wusste daher, dass man in Dresden nach wie vor zögerte, den Kongress zu beschicken, sich nunmehr aber immerhin mit der Auswahl geeigneter Personen beschäftigte, die allerdings (angeblich) Schwierigkeiten bereitete.<sup>56</sup> Einsiedels halb privates Schreiben an Brandt, den er als Schwager und Freund bezeichnet, war sicherlich nur einer von mehreren derartigen Briefen, durch die Brandt aus Freundes-, Verwandten- und Kollegenkreisen Informationen über die Beschlusslage an anderen Höfen erhielt. Als Mitglied einer Funktionseleite verfügte er über ein Netzwerk von Informanten, das im kursächsischen Raum besonders dicht geknüpft gewesen sein wird, da er selbst mehrere Jahre im Dienst des Kurfürsten gestanden und zudem 1624 die Tochter des kursächsischen Kanzlers Bernhard von Pöllnitz geheiratet hatte.<sup>57</sup> Die bevorstehende Abreise Einsiedels mag die Regierungskreise in Altenburg zusätzlich motiviert haben, auch ihrerseits die Beschickung des Kongresses voranzutreiben.

Der Herzog wollte zwei Gesandte nach Westfalen schicken. Einer von beiden sollte Thumbshirn sein, der schon am Regensburger Reichstag teilgenommen hatte. Thumbshirn stellte in einem undatierten, von ihm unterfertigten Schriftsatz zehn Punkte zusammen, die vor seiner Reise *reiflich bedacht, erlediget und expediret werden* mussten.<sup>58</sup> An erster Stelle stand die Frage nach dem zweiten Gesandten, der noch nicht bestimmt war. Mehrere Punkte betrafen sodann die Instruktion, von der bereits ein *ufsatz*, also ein Entwurf, vorlag, von dem er wissen wollte, ob es dabei sein Verbleiben haben werde. Auch bat er um Anweisung, wie

---

<sup>56</sup> Einsiedel an Brandt (Ausfertigung), Halle, 10. Mai 1645, in: ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 78-78': *Mit den Churfürstlich Sächsischen aber besorge ich, wirdt es sich endlich noch wohl eine zeitlang verweilen, und wie ich auch von anderen orthen vernehme, uber dem defectu personarum ziemliche difficultet geben. Jedoch findet man noch wohl leute, die sich willig dazu brauchen lassen.* Der Kurfürst gewann den Appellationsrat Pistoris und den Hofrat Leuber als Gesandte, denen er Ende November 1645 befahl, sich zur Abreise bereit zu halten; vgl. SCHRECKENBACH, Kursachsen (wie Anm. 49), S. 12.

<sup>57</sup> HUSCHKE, Politische Geschichte (wie Anm. 2), S. 75. Pöllnitz (1569–1628) war 1596 in den Dienst Kursachsens getreten, als der Vater Herzog Friedrich Wilhelms II., Herzog Friedrich Wilhelm I., als Vormund und Administrator dort regierte. 1601 wurde er Hofrat, 1602 Kanzler; vgl. FRANK MÜLLER, Kursachsen und der Böhmisches Aufstand 1618–1622 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, Bd. 23), Münster 1997, S. 64.

<sup>58</sup> ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 80-80'.

es mit der Rangfolge zwischen dem zweiten Altenburger Gesandten und demjenigen Sachsen-Weimars gehalten werden sollte. Dann richtete sich sein Augenmerk auf den *punctus gravaminum*, die Behandlung der *Gravamina ecclesiastica*, von denen er anscheinend von vornherein annahm, dass sie auf dem Friedenskongress behandelt werden würden, obgleich das durchaus nicht selbstverständlich war. Sollte der Gesandte des evangelischen Administrators von Magdeburg bei den Beratungen der Protestanten die Direktion erhalten?<sup>59</sup> Was sollte bei interkonfessionellen Konferenzen geschehen, da die katholischen Reichsstände den Bevollmächtigten des evangelischen Administrators nicht zulassen würden? Damit hatte er die Probleme, die ihn und andere in der zweiten Hälfte des Jahres 1645 in Westfalen beschäftigen würden, richtig vorausgesehen. An wen sollte er sich halten, falls Kurbrandenburg in Abwesenheit Kursachsens die Direktion bei den Evangelischen übernehmen würde? In diesem Punkt waren Thumbshirns Sorgen grundlos, denn Kursachsen übernahm zwar (von wenigen Ausnahmen abgesehen) auch nach seiner späten Ankunft Mitte April 1646<sup>60</sup> nicht den Vorsitz im *Corpus Evangelicorum*, doch auch das wegen seiner reformierten Konfession in Kreisen der Lutheraner mit Misstrauen bedachte Kurbrandenburg kam nicht dazu, den Direktor des *Corpus* zu stellen. Dass die evangelischen Gesandten in der Regel ohne Beteiligung der Kurfürstlichen tagen würden und Sachsen-Altenburg die Stelle des Direktors nach Abreise der Magdeburger im Herbst 1647 einnehmen würde, konnte Thumbshirn nicht voraussehen, aber er war sich, zweifellos aufgrund seiner Erfahrungen auf dem Regensburger Reichstag, der schwierigen Situation im *Corpus Evangelicorum* von vornherein bewusst. Weitere Punkte seiner Aufstellung betrafen praktische Fragen wie die Sprache, in denen die ausländischen Gesandten anzusprechen seien; Geleitbriefe, Blankovollmachten, die Art der Reise, Wagen und Pferde, den Wechsel, die Quartiersfrage. Sollte Münster oder Osnabrück das erste Ziel sein? Sollte der Einzug in die Stadt *privatim* oder *solemniter* geschehen?

Thumbshirn selbst könnte der Verfasser des von ihm erwähnten *ufsatz[es]* einer Instruktion sein und dieser könnte mit der Reinschrift eines auf den Mai 1645 datierten Entwurfs für eine Instruktion identisch sein, der in den Akten unmittelbar hinter Thumbshirns Aufstellung der noch zu klärenden Punkte liegt.<sup>61</sup> Dagegen spricht, dass in diesem Entwurf neben Thumbshirn bereits ein zweiter Gesandter benannt ist. Dieser halbbrüchig geschriebene Entwurf ist mit einigen

---

<sup>59</sup> Magdeburg war als protestantisch administrierter geistlicher Reichsstand jahrzehntelang nicht zum Reichstag zugelassen worden, weshalb auch seine Admission zum Friedenskongress zunächst unsicher blieb. Nach erbitterten Verhandlungen im Herbst 1645 wurde die Zulassung schließlich mit schwedischer Hilfe durchgesetzt; vgl. APW III A 3/2 (wie Anm. 25), S. 309-327, 329-342, 349-351.

<sup>60</sup> Vgl. APW, hrsg. von Max Braubach (†)/Konrad Repgen, III A 1/1: Die Beratungen der kurfürstlichen Kurie 1645-1647, bearb. von WINFRIED BECKER, Münster 1975, S. 565 Anm. 1.

<sup>61</sup> ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 82-91'. Thumbshirns Aufstellung und der dabei liegende Instruktionsentwurf sind von derselben Hand geschrieben.

Marginalien des Altenburger Kanzlers Gebhardt gen. Wesener versehen, der einen auf den 25. Mai datierten Vermerk angefügt hat, dass *dieses proiect* meistens, jedoch mutatis mutandis, nach der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises eingerichtet sei. Laut Anweisung des Kanzlers sollte sowohl das Altenburger als auch das Coburger Regierungskollegium darüber beraten.<sup>62</sup> Als Gesandter ist neben Thumbshirn der Coburger Kanzler Drach benannt. Es sollte sich als Vorteil für Herzog Friedrich Wilhelm erweisen, dass Drach diese Mission nicht übernahm, denn er starb schon vor Beendigung des Friedenskongresses.<sup>63</sup>

Der Entwurf enthält fünfzehn Punkte, von denen Teile fast wörtlich der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises vom 30. Januar 1645 entlehnt wurden.<sup>64</sup> Diese große Übereinstimmung ist nur deshalb möglich, weil die Instruktion

---

<sup>62</sup> ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 82-91'. Ausstellungsort der Instruktion ist Altenburg; die Datierungszeile hat eine Lücke für das Tagesdatum. Der Vermerk des Kanzlers steht fol. 91-91'.

<sup>63</sup> Siehe Anm. 31.

<sup>64</sup> Benutztes Exemplar der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises (aus den herzoglich württembergischen Akten): Hauptstaatsarchiv (im Folgenden: HStA) Stuttgart A 90 D (Westfälische Friedensakten), Bd. 1, fol. 568-572', 573' (= Kopie). Titel: *Instruction, wesßen des hochlöblichen Schwäbischen craises zu denn bevorstehenden universalfriedenstractaten zu Münster und Oßnabrückh verordnete abgesandte sich in einem und dem andern zu verhalten*. Inhalt: Abreise (1); erste Visite bei den kaiserlichen Gesandten (2); erste Visite bei den kurfürstlichen Gesandten (3); erste Visite bei Spanien, den Vermittlern, Dänemark und den Gesandten anderer Reichsstände (4); erste Visite bei Frankreich und Schweden (5); Verwendung von Blankovollmachten bei nicht voraussehbaren ersten Visiten bei den Gesandten anderer Potentaten, über die bei Rückkehr Rechenschaft abzulegen ist (6); Anheimstellung der Diskretion der Gesandten, was sonst *in formalibus* in Münster und Osnabrück in Acht zu nehmen ist (7); Korrespondenz mit den kaiserlichen und reichständischen Gesandten, besonders denen des Bayerischen und Fränkischen Reichskreises (8); Feststellung der „causae belli“ und der Forderungen Frankreichs und Schwedens, die zur Zeit noch nicht bekannt sind (9); Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass vor allem die Verhandlungen mit dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation begonnen und fortgeführt werden (10); Trennung der Reichsangelegenheiten von den Forderungen der auswärtigen Mächte (11); Auftrag, darauf zu achten, dass nur solche Sachen vorgenommen werden, die zu diesen Verhandlungen gehören (12); Beratung über die Forderungen Frankreichs und Schwedens nach den Konstitutionen des Reichs, dessen Fundamentalsatzungen und -Gesetzen, an die man sich halten und derer man sich nach Gebühr bedienen soll (13); im Vertrauen darauf, dass Kaiser und Kurfürsten die Fürsten und Stände bei ihren hergebrachten Rechten und besonders dem *Jus suffragii* erhalten, sollen diese auf dem *Jus suffragii* beharren und mit denselben Rechten an den Verhandlungen und Beratungen teilnehmen wie die Kurfürsten und sich, falls ihre Rechte beschnitten werden, mit den Gesandten der anderen Reichskreise absprechen, vor allem denen des Fränkischen (14); keine Einmischung in Sachen, die in die alleinige Zuständigkeit des Kurfürstenkollegs fallen (15); Wachsamkeit, dass bei Session und Votum dasjenige beobachtet wird, was dem Schwäbischen Reichskreis gemäß den Satzungen des Reiches und dem Herkommen zukommt (16); wöchentlicher, ausführlicher Bericht der Gesandten (17); gemeinsame Bemühung der Gesandten von Fürsten und Ständen mit den kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten um Beschleunigung der Verhandlungen, falls die französischen und schwedischen Gesandten diese in die Länge ziehen (18). Zuletzt, ohne Nummerierung: Verhalten der Gesandten bei einem Waffenstillstand mit Schweden und Frankreich, der (nach kurbayerischer Information) erreicht werden könne.

des Reichskreises in der Hauptsache Formalia regelt und allgemeine Aufgaben und Ziele nennt. Der erste (überlieferte) Altenburger Instruktionentwurf enthält in Anlehnung an jenen des Schwäbischen Reichskreises neben der Überschrift (mit Namen der beiden Gesandten) folgende Punkte: Abreise (1) mit einem gegenüber der Vorlage veränderten Termin: *wo möglich, noch vor Pfingsten*, also vor dem 4. Juni 1645; erste Visite bei den kaiserlichen Gesandten (2); erste Visite bei den kurfürstlichen Gesandten (3); erste Visite bei den Vermittlern, Spanien, Dänemark und den Gesandten anderer Reichsstände (4) mit geänderter Reihenfolge gegenüber der Vorlage: die Vermittler (*interpositorn*) sind Spanien vorangestellt; erste Visite bei Frankreich und Schweden (5); Verwendung von Blankovollmachten bei nicht voraussehbaren ersten Visiten bei den Gesandten anderer Potentaten, über die bei Rückkehr Rechenschaft abzulegen ist (6); Kommunikation und, *so viel nur immer möglich und gewißens halber sich leiden will*, Korrespondenz und Vergleich zu einer *einhelligen meinung* mit den kaiserlichen und reichsständischen Gesandten, besonders denen, *welche der evangelischen religion und unverenderten Augspurgischen confession zugethan* (7); Feststellung der „causae belli“ und der Forderungen Frankreichs und Schwedens, die zur Zeit noch nicht bekannt sind (8); Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass vor allem die Verhandlungen mit dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation begonnen und fortgeführt werden (9); Trennung der Reichsangelegenheiten von den Forderungen der auswärtigen Mächte (10); Vergleich der Forderungen Frankreichs und Schwedens mit den Konstitutionen des Reichs, dessen *fundamentalsetzung und verfassung*, Beratung darüber mit den Gesandten des Kaisers, der sieben Kurfürsten und der Fürsten und Stände *obgedachter crayse*. Die Gesandten sollen sich mit den kaiserlichen, den kurfürstlichen und den Gesandten der anderen Reichskreise beraten und dahin wirken, dass das Reich *wiederumb in vorigen standt, in dem es vor diesen unsehligen, langwirigen*<sup>65</sup> *krieg gewesen, gesezet* werde und Frankreich sowie Schweden *gestillet* werden (11). Der Herzog vertraut darauf, dass Kaiser und Kurfürsten die Fürsten und Stände bei ihren hergebrachten Rechten und besonders dem Jus suffragii erhalten und nichts Neues einführen (12). Die Gesandten sollen auf diesem Herkommen beharren und an den Verhandlungen und Beratungen wie die Kurfürstlichen *cum iure votandi* teilnehmen (13), aber nicht in Sachen eingreifen, die in die alleinige Zuständigkeit des Kurfürstenkollegs fallen (14).

Darauf folgt als Punkt 15: Spezielle Instruktionen können erst bei Vorliegen der genauen, wöchentlichen Berichte der Gesandten erfolgen. Falls die katholischen Reichsstände wie bei fast allen früheren Reichsversammlungen auf dem Geistlichen Vorbehalt bestehen, sollen die Gesandten dasjenige wiederholen, was die Fürsten und Kurfürsten zu Sachsen wie andere Reichsfürsten Augsburgischer Konfession auf verschiedenen (einzeln aufgeführten) Reichstagen dagegen eingewendet haben. Falls die katholischen Reichsfürsten mit Mehrheit, *wie hiebevorn*

---

<sup>65</sup> *langwirigen* ist durchgestrichen, steht aber in der Ausfertigung, siehe unten S. 81 Z. 36.

*allzeit beschehen*,<sup>66</sup> andere Beschlüsse fassen, sollen die Gesandten dies Gottes Gericht anheimstellen. Es folgen Anweisungen, welcher Grundlagen sich die Gesandten bedienen sollen, falls die katholischen Reichsstände wiederum, wie zu vermuten, auf dem Restitutionsedikt von 1629 bestehen. Sie werden ferner zu genauem Bericht über das Gutachten der anderen Reichsfürsten Augsburger Konfession angewiesen, mit denen sie sich in dieser Frage beraten sollen. Falls die Vermittler oder die kaiserlichen, französischen oder schwedischen Gesandten wider Verhoffen den Kongress verlassen oder wenn etwas anderes Unvorhersehbares eintritt, sollen sich die Gesandten mit denen anderer Reichsstände Augsburger Konfession auf ein gemeinsames Votum einigen, sich dabei aber nach ihrer Instruktion richten. Dazu erteilt der Herzog ihnen Vollmacht. Die Instruktion endet mit einem gebetsartigen Schlusssatz, auf den Unterschrift und Datierung folgen sollen.

Bedeutsam erscheinen folgende, in der Endfassung beibehaltene Punkte dieser Instruktion: Erstens folgt Sachsen-Altenburg dem Schwäbischen Kreis in der Behauptung des *Jus suffragii* für Fürsten und Stände, obwohl das als Eingriff in die Rechte des Kurfürstenkollegs interpretiert werden konnte und damit Kursachsen tangierte.<sup>67</sup>

Zweitens wird die Restitution des Reichs in den Vorkriegszustand gefordert, wobei der Beginn des Krieges allerdings nicht ausdrücklich genannt ist.<sup>68</sup> Jedenfalls war die Rückführung des Reichs in den Vorkriegszustand eine sehr weit reichende Forderung, die vielfältige Umwälzungen mit sich bringen musste. Dazu gehörte (bei der Annahme eines Kriegsbeginns im Jahre 1618) die Rückgabe der Kur, die seit 1621 bzw. 1623 Maximilian von Bayern innehatte, an die Linie des geächteten ‚Winterkönigs‘, um nur ein Beispiel zu nennen.

Dass Sachsen-Altenburg, drittens, die Abschaffung des Geistlichen Vorbehalts forderte, entsprach der traditionellen Politik der protestantischen Reichsstände, da das *Reservatum ecclesiasticum* seit 1555 umstritten war.<sup>69</sup> Sachsen-Altenburg

---

<sup>66</sup> *allzeit beschehen* wurde von Gebhardt gen. Wesener am Rand ergänzt; siehe ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 89'.

<sup>67</sup> Siehe oben bei Anm. 41.

<sup>68</sup> Die Protestanten (das sind auf dem Westfälischen Friedenskongress Schweden und die protestantischen Reichsstände) forderten Amnestie und Restitution mit dem Stichjahr 1618, während der Kaiser die „*causa Palatina*“ gesondert behandeln wollte; vgl. APW, hrsg. von Konrad Repgen, III A 3/3: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück 1646, bearb. von MARIA-ELISABETH BRUNERT/KLAUS ROSEN, Münster 2001, S. 52 Z. 21-25 und 34. Kursachsen lehnte allerdings 1618 als Jahr des Kriegsbeginns und Stichjahr für die Restitution ab; vgl. SCHRECKENBACH, Kursachsen (wie Anm. 49), S. 26. Dies war vor allem dadurch motiviert, dass Kursachsen bei diesem Stichjahr die beiden Lausitzen hätte zurückgeben müssen, die es als Lohn für seine kaiserfreundliche Haltung während des böhmischen Aufstands erhalten hatte; vgl. MÜLLER, Kursachsen (wie Anm. 57), S. 458-462.

<sup>69</sup> REPGEN, Hauptprobleme (wie Anm. 41), S. 417; AXEL GOTTHARDT, Der Augsburger Religionsfrieden (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 148), Münster 2004, S. 16-17, 393-400.

bewegte sich damit also im Rahmen der traditionellen Politik der protestantischen Reichsstände.

Viertens fällt die Erwähnung des Gewissens in Punkt 7 auf: Korrespondenz mit anderen Gesandten und einhellige Beschlussfassung nicht um jeden Preis, sondern nur nach Möglichkeit und so weit es vor der Instanz des Gewissens zu rechtfertigen ist. Damit ist den Gesandten ein gewisser Handlungsspielraum, aber auch Verantwortung gegeben. Diese Aufforderung zur Befragung des Gewissens, also zu ethischem Handeln, ist vielleicht bedeutsamer als alle anderen Punkte der Instruktion. Sie ist tatsächlich befolgt worden, wie man dem sachsen-altenburgischen Protokoll der Fürstenratssitzung vom 9. Juni 1648 entnehmen kann. Es ging um die schwierige Frage, ob die Reichsstände der exorbitant hohen Forderung Schwedens nach Militärsatisfaktion trotz des desolaten Zustands vieler Territorien und der daraus resultierenden Zahlungsunfähigkeit nachgeben sollten. Thumbshirn vermerkte dazu im sachsen-altenburgischen Votum: *Aber ein jeder werde sich wissen zu bewegen, wie es sein gewißen und instruction mit sich bringe, und sehen, was dem vaterlande nützlich, es möchte von andern auch ufgenommen werden, wie es wolle.*<sup>70</sup>

Durch die Nennung des Gewissens als Entscheidungsinstanz enthält die Instruktion eine religiöse Tönung, zu der die pleonastische Bezeichnung Gottes passt. Auch in der Instruktion des Schwäbischen Kreises war vorgesehen, dass die Bevollmächtigten ihren Vortrag bei der ersten Visite der kaiserlichen Gesandten mit einem Glück- und Segenswunsch beenden sollten.<sup>71</sup> Im Entwurf der Sachsen-Altenburger aber heißt es: *von Gott, dem Allmächtigen, und deßen einigen lieben Sohne alß dem rechten Friedefursten und Heiland der welt herzlich wunschende, dass seine Göttliche allmacht und grundgüte dieße allgemeine friedenstractaten also segnen und benedeyen wollen, damitt man den furgesetzten, heilsahmen scopum allerseits würcklichen erreichen möge.*<sup>72</sup> Der Kanzler fand anscheinend die Beschränkung auf Gottvater und den Sohn theologisch bedenklich und hat zu *Heiland der welt* hinzugefügt: *zuesamt dem Heiligen Geist der hochgelobten Dreyeinigkeit*, ein Zusatz, der nicht in die Ausfertigung übernommen wurde. Dort fehlt auch die wörtliche Erwähnung des Sohnes, während die Synonyma „Friedensfürst“ und „Heiland der Welt“ beibehalten wurden.<sup>73</sup> Beides passt vorzüglich zu der diplomatischen Mission der beiden herzoglichen Bevollmächtigten, die helfen sollten, den Friedensschluss zu befördern.

<sup>70</sup> APW, hrsg. von Konrad Repgen/Maximilian Lanzinner, III A 3/5: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück Mai-Juni 1648, bearb. von MARIA-ELISABETH BRUNERT, Münster 2006, S. 426-427, Z. 35-36 und 1-2.

<sup>71</sup> [...] *glückwunsch, daß der allmächtige Gott das werckh also segnen und gebenedeyen wolle, damit mann solchen so hochhailsamen scopum allerseits würckhlich erreichen möge:* HStA Stuttgart A 90 D (Westfälische Friedensakten), Bd. 1, fol. 569.

<sup>72</sup> ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 83'.

<sup>73</sup> Thüringisches Staatsarchiv Gotha, Geheimes Archiv A IIX Nr. 44a fol. 11-31', hier fol. 12'.

Der Vorstellung vom Friedensfürsten (nach Jes 9,5<sup>74</sup>) entspricht der Segenswunsch am Ende der Instruktion, der indirekt auf die Vorstellung des göttlichen Heilbringers, wie er nach christlicher Vorstellung von Jesajas angekündigt ist, Bezug nimmt: Der *Engel des großen raths* soll den Gesandten Friedrich Wilhelms *zur wohlfahrt der ganzen, werthen christenheit gnediglich beywohnen, beystehen und heilsahme, gluckliche verrichtung verleihen*.<sup>75</sup> Auf die Spur dessen, was mit diesem *Engel des großen raths* gemeint ist, führt die Weihnachtssequenz „In Nativitate Domini“, die im ganzen Abendland verbreitet war. In deren dritter Strophe ist der *Angelus consilii* als Synonym für Jesus als Mensch gewordener Sohn Gottes genannt.<sup>76</sup> Aus diesem oder einem ähnlichen Zusammenhang muss der Verfasser des Instruktionsentwurfs das Bild vom *Engel des großen raths*, der den Gesandten zum Wohl der ganzen Christenheit beistehen soll, entlehnt haben. Durch diese Bezüge erhält die Instruktion eine religiöse Färbung, die stärker ist als jene in der Instruktion des Schwäbischen und Fränkischen Reichskreises. Sie behielt dieses Kolorit über die nächsten Bearbeitungsstufen hinweg bis zur Ausfertigung, wurde also von allen Bearbeitern und Korrektoren gutgeheißen, sodass unerheblich scheint, auf wen es letztlich zurückgeht.

Anders als zunächst vorgesehen, reisten die sachsen-altenburgischen Gesandten nicht kurz vor oder nach Pfingsten 1645 nach Osnabrück ab. Dort gab Schweden am 11. Juni seine erste Proposition mit substantiellen Friedensvorschlägen bekannt,<sup>77</sup> sodass die Instruktion dem neuen Verhandlungsstand angepasst werden musste. Ein Konzept mit entsprechenden Bearbeitungsspuren hat sich im Alten Hausarchiv Sachsen-Altenburgs erhalten.<sup>78</sup> Wie man an der Handschrift des Korrektors erkennt, war es der Kanzler Gebhardt gen. Wesener, der diesen erweiterten Entwurf revidierte und auch den Text der beiliegenden Nebeninstruktion ge-

---

<sup>74</sup> *Denn Uns ist ein Kind geboren / ein son ist uns gegeben / welchs Herrschafft ist auff seine Schulter / Und er heisst / Wunderbar / Rat / Krafft / Helt / ewig Vater / Friedfürst*: Biblia Germanica, Wittenberg 1545 (faksimilierte Ausgabe der Lutherbibel von 1545), Stuttgart 1967.

<sup>75</sup> ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 91; identisch in der Ausfertigung, siehe unten S. 91 Z. 11-13.

<sup>76</sup> *Angelus consilii / natus est de virgine, / Sol de stella*: CLEMENS BLUME S. J./HENRY MARRIOTT BANNISTER, Thesauri Hymnologici Prosarium partis alterius volumen I: Liturgische Prosen des Übergangsstiles und der zweiten Epoche [...] (Analecta Hymnica medii aevi, Bd. 54) Leipzig 1915, S. 5 und S. 7 zur Verbreitung dieser einst „höchstbeliebten Sequenz“.

<sup>77</sup> Druck: MEIERN, Acta Pacis (wie Anm. 46), Bd. 1, S. 435-438 (lateinisch) und S. 439-442 (deutsche Übersetzung).

<sup>78</sup> Text (halbbrüchige Reinschrift mit wenigen Korrekturen, aber mit insgesamt fast zwei Seiten Text, der vollständig durchgestrichen wurde): ThStA, Altes Hausarchiv I E 17 fol. 1-15'; es folgt fol. 16-16' eine *nebeninstruktion* (Konzept). Neben der modernen Folierung am unteren Rand findet sich am oberen Rand eine zeitgenössische Paginierung. Die Datierung auf Mai 1645 (ohne Tagesdatum) wurde beibehalten, obwohl diese überarbeitete Fassung frühestens aus der zweiten Junihälfte stammen kann. Es ist möglich, dass es zwischen diesem Entwurf und dem oben in Anm. 62 genannten weitere Bearbeitungsstufen gegeben hat.

schrieben hat.<sup>79</sup> Noch immer ist eingangs Drach als zweiter Gesandter genannt, doch ist sein Name unterstrichelt, so dass seine Verwendbarkeit wohl schon zweifelhaft geworden war. Der Abreisetermin (vor oder gleich nach Pfingsten) ist durchgestrichen und durch *sich ehiste[n] tages* ersetzt.<sup>80</sup> Der achte Punkt ist als sachlich überholt komplett gestrichen. Der frühere Punkt 15, jetzige Punkt 14, ist getilgt und durch neuen Text ersetzt, der die schwedische Proposition behandelt;<sup>81</sup> es folgen die teilweise neu verfassten, teils auf die Proposition Bezug nehmenden, teils die protestantischen Gravamina behandelnden Punkte 15 bis 24, wobei einige Passagen des früheren Punkts 15 im jetzigen 17. Punkt verwertet sind.<sup>82</sup> Der 25. Punkt nimmt den Schluss des früheren 15. Punkts auf und gibt nur das Incipit des entsprechenden Absatzes an.<sup>83</sup> Es ist bemerkenswert, dass in dem neu formulierten Text wiederum das Gewissen als eine Entscheidungsinstanz genannt wird, und zwar nicht nur in Fragen, welche direkt das Religionsrecht betreffen, sondern auch in solchen, die eher politischer Natur sind.<sup>84</sup>

Der von Gebhardt gen. Wesener bearbeitete Entwurf sollte laut Dorsalvermerk dem Coburger Kanzler Drach zugeleitet werden. Er kann jedenfalls keine Eingriffe in den Text mehr vorgenommen haben, wenn man davon absieht, dass er spätestens im Frühsommer 1645 die Übernahme der Gesandtschaft nach Westfalen abgelehnt haben muss, sodass sein Name aus der Instruktion zu tilgen war und man nach einem Ersatzkandidaten suchen musste. Es war der Geheime Rat von Brandt mit seinen kursächsischen Beziehungen, der in dem relativ jungen Dr. August Carpsov (1612–1683) einen geeigneten Juristen ausfindig machte. Carpsov hatte in Wittenberg, Leipzig und Jena studiert, wurde 1638 Dozent an der Universität Wittenberg, trat 1644 in gräflich stolbergische Dienste und war gerade im Begriff, ein Assessorat am Oberhofgericht und Schöffentuhl Leipzig anzutreten, als ihm Brandt anbot, in die Dienste Herzog Friedrich Wilhelms zu wechseln. Carpsov fürchtete, wie er am 22. Juni aus Leipzig mitteilte, den Unmut des Kurfürsten, wenn er gleich bei Antritt seiner Stelle wieder demissionierte.<sup>85</sup> Sein älte-

<sup>79</sup> Vgl. z. B. das Marginale fol. 4', Z. 3, und die letzten 5 Zeilen fol. 11 mit dem Vermerk des Kanzlers in dem älteren, oben Anm. 62 genannten Entwurf. Besonders charakteristisch sind das kleine „e“ und das kleine „z“.

<sup>80</sup> ThStA, Altes Hausarchiv I E 17, fol. 1. *sich ehister tage* steht in der Ausfertigung (siehe unten S. 78 Z. 8).

<sup>81</sup> ThStA, Altes Hausarchiv I E 17, fol. 6-6' (durchgestrichener Text) und fol. 7-9 der neue Text (von Schreiberhand) des 14. Punkts (Inhalt der schwedischen Proposition).

<sup>82</sup> Vgl. ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 89, mit ThStA, Altes Hausarchiv I E 17 fol. 10.

<sup>83</sup> ThStA, Altes Hausarchiv I E 17, fol. 14': *Trüge sichs aber zu etc.* Vgl. damit den älteren Entwurf in: ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 90': *Truge sichs aber uber verhoffen zu [...]*. So steht es identisch in der Ausfertigung (siehe unten S. 91 Z. 3).

<sup>84</sup> Ein Beispiel ist die Frage, inwieweit es möglich sei, bei dem Prager Frieden von 1635 zu bleiben; ThStA, Altes Hausarchiv I E 17, fol. 9. Der Passus steht identisch in der Ausfertigung (siehe unten S. 85 Z. 21-29).

<sup>85</sup> THILO KRIEG, Carpsov, August, Staatsmann (1612–1683), in: Ders., Das geehrte und gelehrte Coburg. Ein lebensgeschichtliches Nachschlagebuch. Zweiter Teil (Coburger Hei-



rer Bruder Benedikt, Ältester am Schöffenstuhl und Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät, ein berühmter Jurist und Mann von großem Einfluss,<sup>86</sup> ebnete ihm den Weg, indem er in Dresden die Erlaubnis des Kurfürsten für den Übergang Augusts in fürstlich altenburgische Dienste erwirkte. Diese Freigabe August Carpzovs zeigt, dass Kurfürst Johann Georg zumindest zu diesem relativ späten Zeitpunkt keine Einwendungen gegen die Entsendung einer sachsen-altenburgischen Delegation zum Friedenskongress hatte.

Kurz nach dem 20. Juli muss August Carpzov von Leipzig aus nach Altenburg aufgebrochen sein, um seine neue Stelle als herzoglicher Rat anzutreten und alsbald zusammen mit Thumbshirn nach Osnabrück abzureisen, wo beide am 13. August eintrafen.<sup>87</sup> August muss der altenburgischen Gesandtschaft den Anschluss an das Netzwerk der berühmten kursächsischen Juristen- und Theologenfamilie Carpzov eingebracht haben, denn sicherlich ließ er auch während des Kongresses die Kontakte zu den älteren Brüdern nicht einschlafen. Neben Benedikt ist in diesem Zusammenhang der älteste Bruder Konrad<sup>88</sup> erwähnenswert, der Kanzler des schon genannten Magdeburger Administrators Herzog August von Sachsen war und damit ebenfalls direkt mit dem Friedenskongress zu tun hatte. In ihrer streng lutherischen Frömmigkeit passten die Carpzovs zu der von Herzog Friedrich Wilhelm gepflegten Religiosität. Man registrierte in ihren Kreisen genau, wie oft jemand die Bibel von Anfang bis Ende gelesen hatte. August studierte sie von 1655 bis 1683 vierundzwanzig Mal. Von Benedikt ist überliefert, dass er starb, als er beim vierundfünfzigsten Durchgang angekommen war.<sup>89</sup>

Die erste herausragende Aktivität der altenburgischen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongress war ihre Übernahme des Direktoriums in den Sitzungen vom Oktober 1645, in denen ein Ausschuss der protestantischen Fürsten und Stände einen ersten Entwurf für ein Gutachten über die Gesamtfriedensvorschläge des Kaisers, Frankreichs und Schwedens erarbeitete; sie selbst übernahm-

---

matkunde und Heimatgeschichte. Zweiter Teil, 8. Heft), Coburg 1929, S. 13-15. Vgl. ferner die eigenhändigen, in Leipzig ausgefertigten Schreiben Carpzovs an Brandt in: ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 105 fol. 280-281 (22. Juni 1645), fol. 283-283' (28. Juni), fol. 284-284' (15. Juli) und fol. 285 (20. Juli); dieser letzte Brief enthält eine Empfehlung seiner Brüder an Brandt. Der Faszikel enthält weitere eigenhändige Schreiben Carpzovs an Brandt, z. B. fol. 286-286', Osnabrück, 15. August 1646, mit Erwähnung der beiliegenden „Continuatio diarii“. Zu Carpzovs Arbeit am Gesandtschaftsdiarium vgl. APW, hrsg. von Konrad Repgen, Serie III A: Protokolle, Bd. 3/1: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück 1645-1646, bearb. von MARIA-ELISABETH BRUNERT, Münster 1998, S. CXVII.

<sup>86</sup> Zu Benedikt Carpzov (1595-1666) vgl. den Sammelband: Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, hrsg. von GÜNTER JEROUSCHEK/WOLFGANG SCHILD/WALTER GROPP (Rothenburger Gespräche zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 2), Tübingen 2000.

<sup>87</sup> APW III A 3/1 (wie Anm. 85), S. CXLII und S. 35 Anm. 59.

<sup>88</sup> Konrad (1593-1658) war seit 1638 Kanzler Herzog Augusts in Halle; vgl. HEINER LÜCK, Benedict Carpzov (1595-1666) und der Leipziger Schöffenstuhl, in: Carpzov (wie Anm. 86), S. 55-72, hier S. 68 Anm. 10.

<sup>89</sup> KRIEG, Carpzov (wie Anm. 85), S. 14; SIEGFRIED HOYER, Benedict Carpzov in Leipzig, in: Carpzov (wie Anm. 86), S. 27-41, hier S. 36.

men dabei die *Gravamina ecclesiastica*.<sup>90</sup> Im Verlauf der Jahre 1646 und 1647 traten sie innerhalb des Fürstenrats immer stärker hervor.<sup>91</sup> Als der Magdeburger Administrator Herzog August von Sachsen Ende September 1647 auch seinen zweiten Bevollmächtigten samt dem Gesandtschaftssekretär abberief,<sup>92</sup> fiel Sachsen-Altenburg das Direktorium im *Corpus Evangelicorum* zu, nachdem es schon im Herbst 1645, als der Administrator den ersten seiner beiden Gesandten nach Halle zurückkommen ließ, dahingehende Überlegungen gegeben hatte.<sup>93</sup> Eine besonders wichtige Rolle spielte Sachsen-Altenburg 1648, da es zu jener interkonfessionellen Gruppe von Reichsständen gehörte, die den Friedensprozess auch gegen den Widerstand der kaiserlichen Gesandten durch Verhandlungen mit Schweden entscheidend vorantrieb und damit maßgeblich zum Friedensschluss vom 24. Oktober beitrug.<sup>94</sup>

Wie sind diese Aktivitäten in der sachsen-altenburgischen Hauptinstruktion fundiert? Sie zeugt nicht von großen politischen Konzeptionen für eine Umgestaltung des Reichs oder gar Europas, die Herzog Friedrich oder einer seiner Berater gegen Ende des Dreißigjährigen Kriegs gehabt hätten. Vielmehr ist anzunehmen, dass eigene politische Konzeptionen fehlten, da man in Altenburg beim Entwurf der Instruktion zunächst auf eine fremde Vorlage, die Instruktion des Schwäbischen Kreises, zurückgriff und sich dann in einer späteren Bearbeitungsphase an der schwedischen Proposition orientierte. Ausschlaggebend ist aber der biblisch fundierte, religiöse Geist, in dem die Instruktion verfasst ist: Der Friede erscheint als der gottgewollte Zustand der Welt, Christus als Friedensfürst und Heiland, als *Engell des großen raths*, der den Gesandten beistehen wolle *zur wohlfarth der gantzen, werthen christenheit*.<sup>95</sup> Thumbshirn und Carpzov waren demnach aufgerufen, an dieser „Wohlfahrt“, an dieser Friedensordnung, aktiv mitzuwirken, und zwar im Geiste der Instruktion und ihrem Gewissen verpflichtet. Beide waren gelehrte, überdurchschnittlich fromme, fleißige und pflichteifrige

<sup>90</sup> APW III A 3/1 (wie Anm. 85), S. LXXIX-LXXX (dort auch zu weiteren Aktivitäten) und S. 360-394.

<sup>91</sup> APW III A 3/3 (wie Anm. 68), S. XCI-XCII.

<sup>92</sup> APW III A 3/4 (wie Anm. 25), S. LXVIII Anm. 41, S. 341 Anm. 2.

<sup>93</sup> Der Administrator hatte bereits am 14. November 1645 Herzog Friedrich Wilhelm gebeten, Thumbshirn anzuweisen, er möge neben seinem zweiten Gesandten Krull das Direktorium führen, da er seinen ersten Bevollmächtigten, Einsiedel, nach Halle zurückrufen wollte; vgl. sein Schreiben (Konzept) in: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Rep. A Nr. 540 II fol. 720-720'; vgl. auch: Thumbshirn an [Herzog Friedrich Wilhelm?], Konzept, Osnabrück, 6. November 1645: Anfrage, ob Thumbshirn nach Einsiedels Abreise neben Krull das Direktorium führen soll. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass die Bestrebungen der Lutheraner dahin gerichtet waren, ein kurbrandenburgisches (also calvinistisches) Direktorium im *Corpus Evangelicorum* zu vermeiden; siehe ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 114.

<sup>94</sup> APW III A 3/5 (wie Anm. 69), S. XLV. Diese Verhandlungsphase ist im Detail bislang wenig erforscht. Frucht der intensiven Verhandlungen im Frühjahr 1648 waren unter anderem die oben in Anm. 5 genannten Vereinbarungen über die Reform des Justizwesens und über die Autonomie, die in den Friedensvertrag übernommen wurden.

<sup>95</sup> Aus dem Segenswunsch am Schluss der Instruktion, siehe unten S. 91 Z. 11-12.

Gesandte, die alle Einflussmöglichkeiten nutzten, die sich ihnen zur Mitgestaltung an der Friedensordnung boten.

Das Zusammentreffen mehrerer Faktoren bewirkte, dass sich den Bevollmächtigten Herzog Friedrich Wilhelms Gestaltungsräume öffneten, die für die Gesandten eines mindermächtigen Fürsten erstaunlich groß waren. Eine erste Voraussetzung war die prekäre Situation der Protestanten, die durch den Ausfall der Kurpfälzer aufgrund der Ächtung des „Winterkönigs“ und der noch nicht vollzogenen Aussöhnung und (Teil-)Restitution seiner Nachkommen bedingt war sowie durch die Inaktivität Kursachsens, das, durch den Prager Frieden saturiert, nur widerwillig an den Friedensverhandlungen teilnahm und sich in keiner Weise exponieren wollte, während Kurbrandenburg von den Lutheranern als Direktor abgelehnt wurde, da es zu den Calvinisten zählte. Ein zweiter Faktor war das nur mäßige, nicht bis zum Ende des Friedenskongresses reichende Engagement der Bevollmächtigten des Magdeburger Administrators Herzog August, die in der Rangordnung höher als Sachsen-Altenburg eingestuft waren und daher bis zum Herbst 1647 das Direktorium im Corpus Evangelicorum führten. Ein dritter Faktor war die Einigung Herzog Friedrich Wilhelms mit seinen Vettern in Weimar und Gotha über die Präzedenz, die Altenburg den Vorrang gab und bewirkte, dass die ernestinischen Linien sich nicht gegenseitig blockierten, sondern vielmehr unter Führung Altenburgs zusammenarbeiteten. Voraussetzung für diese Präzedenzregelung war wiederum der Behauptungswille Herzog Friedrich Wilhelms, der das, was er für sein Recht hielt, auch durchsetzen wollte und sich darüber hinaus zur aktiven Teilnahme an den Friedensverhandlungen berufen oder vielmehr – zum Wohle für seine Territorien und darüber hinaus der ganzen Christenheit – verpflichtet fühlte. Dies ist zweifellos als wesentlicher Faktor für die Rolle Sachsen-Altenburgs auf dem Friedenskongress zu werten.

Selbstbewusstsein und Energie Friedrich Wilhelms bewirkten auch, dass er unabhängig von Kursachsen den Friedenskongress beschickte, als er erkennen musste, dass der Kurfürst sich nicht bewegen ließ, frühzeitig eigene Bevollmächtigte nach Westfalen zu entsenden. Dabei spielten wohl auch die negativen Erfahrungen auf dem Regensburger Reichstag eine Rolle. Damals war Sachsen-Altenburg auf die passive Position Kursachsens eingeschwenkt und hatte dazu beigetragen, dass die Gravaminaverhandlungen, die seit Generationen ein Herzensanliegen der Protestanten waren, im Sande verliefen. Aus den gescheiterten Bemühungen in Regensburg wird der Wille erwachsen sein, es unter den besonders günstigen Bedingungen in Westfalen, wo die Protestanten sich auf Schweden stützen konnten, besser zu machen.

Eine Voraussetzung für die führende Rolle Sachsen-Altenburgs im Corpus Evangelicorum war sicherlich auch die grundsätzliche Übereinstimmung zwischen Kursachsen und Sachsen-Altenburg wie auch dem Magdeburger Administrator in konfessionellen Fragen und dem gesamten religiösen Habitus. Von einem tief greifenden Zerwürfnis zwischen Kurfürst Johann Georg I. und Herzog Friedrich Wilhelm II. konnte keine Rede sein. Obwohl beide unterschiedliche Einstel-

lungen gegenüber dem Friedenskongress hatten, förderte Johann Georg letztlich sogar die sachsen-altenburgische Beteiligung, indem er August Carpzov freigab, der gerade erst in kursächsische Dienste gewechselt war.

Schließlich sind auch Befähigung und Einsatzwille der beiden Gesandten sowie der in Altenburg wirkenden Juristen Brandt und Gebhardt gen. Wesener ein wichtiger Faktor gewesen. Präsident und Kanzler verfügten über lange Berufserfahrung und entsprechende Kontakte. Beide haben schon Wesentliches für Zustandekommen und Instruierung der sachsen-altenburgischen Gesandtschaft geleistet und setzten ihre Tätigkeit als Ratgeber und ausführende Organe Herzog Friedrich Wilhelms während der nächsten vier Jahre bis zur Abberufung Thumbshirns und Carpzovs aus Westfalen fort.

Dass sich den beiden Gesandten Herzog Friedrich Wilhelms während des Kongresses vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten eröffneten, lag in letzter Hinsicht aber an den militärisch erfolgreichen „Kronen“ Frankreich und vor allem Schweden. Ihrem Einfluss ist zuzuschreiben, dass sämtliche Reichsstände zugelassen wurden und dass auch über reichsverfassungsrechtliche und reichsreligionsrechtliche Fragen verhandelt wurde, die auf dem Friedenskongress eigentlich nichts zu suchen hatten und nach dem Willen des Kaisers auch nicht zum Verhandlungsgegenstand werden sollten. Insofern war es die außerordentliche Situation des international beschickten Friedenskongresses, die den Reichsständen, besonders den protestantischen und damit dem durch bestimmte Konstellationen innerhalb des Corpus Evangelicorum begünstigten Sachsen-Altenburg, die Möglichkeit eröffnete, spürbaren Einfluss zu nehmen auf Fragen des Reichsreligionsrechts, der Reichsverfassung, des Justizwesens, selbst auf territoriale Fragen wie die Zession großer Teile Pommerns an Schweden und viele andere mehr, über die sich die Sachsen-Altenburger erst während des Kongresses eine feste Meinung gebildet haben werden.

## Edition

### 1. Hauptinstruktion Herzog Friedrich Wilhelms II. von Sachsen-Altenburg und -Coburg für seine Gesandten zum Westfälischen Friedenskongress vom 21./31. Juli 1645

Druckvorlage für die folgende Edition ist die Ausfertigung der Hauptinstruktion, die im Thüringischen Staatsarchiv Gotha im Bestand: Geheimes Archiv, Faszikel A IIX Nr. 44a fol. 11-24', liegt. Die Instruktion gehört zu einem Konvolut Akten, das von der Regierung Sachsen-Gothas 1750 angekauft wurde. Vorbesitzer war der bekannte Reichspublizist Johann Jakob Moser (1701–1785),<sup>1</sup> der die „Original“-Akten der Regierung in Gotha von seinem damaligen Wohnort Hanau aus im Februar 1750 zum Kauf anbot, nachdem er sie wenige Tage zuvor *erhandelt* hatte. Das geht aus entsprechenden Schreiben Mosers (Ausfertigungen) und einem darauf bezüglichen Reskript (Konzept) hervor, mit dem Herzog Friedrich von Sachsen-Gotha im März 1750 *die hiesige cammer* zur Weiterbearbeitung und Zahlung von zwölf Dukaten anwies.<sup>2</sup> Moser gibt nicht an, von wem er die Akten *erhandelt* hat. Wie sich aus dem Inhalt ergibt, stammen sie wahrscheinlich aus dem Besitz bzw. Nachlass des Gesandten August Carpzov. Moser deutet an, dass er sich mit dem Gedanken an eine Publikation der Akten trage, aber bereit sei, davon Abstand zu nehmen, falls der Herzog eine Veröffentlichung *bedencklich* finde. Das war offensichtlich der Fall, sodass der Ankauf getätigt wurde und die Akten einschließlich der Hauptinstruktion bislang unveröffentlicht geblieben sind.

Die Edition folgt den editionstechnischen Regeln für deutsche und lateinische Texte, die bei den *Acta Pacis Westphalicae* zugrunde gelegt werden.<sup>3</sup> Jene Teile, die wörtlich mit der Hauptinstruktion des Schwäbischen Reichskreises vom 30. Januar 1645 übereinstimmen, sind kursiv gesetzt. Allerdings kann dadurch nur ein oberflächlicher Eindruck von der Übereinstimmung gegeben werden, da sie einerseits (z. B. durch den Gebrauch von Synonymen) größer ist, als hier erkennbar, andererseits kleiner, wenn z. B. in einer im Übrigen gleich lautenden Passage durch ein einzelnes, zusätzliches Wort in der Instruktion des Reichskreises diese einen anderen Sinn hat als die Sachsen-Altenburgs.

---

<sup>1</sup> Zu Moser vgl. KARL OTHMAR FRHR. V. ARETIN, Artikel: Johann Jakob Moser, Reichspublizist, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 18, Berlin 1997, S. 175-178. Moser leitete in Hanau eine private Staats- und Kanzleiakademie. In seinem Briefwechsel mit der Regierung in Gotha (vgl. Anm. 2) gab er an, dass er selbst nach einem eventuellen Druck der Akten die „Originale“ in seiner Akademie *mit nuzen gebrauchen könnte* (Moser an einen namentlich nicht genannten Legationsrat [in Gotha], [wie Anm. 2], fol. 3).

<sup>2</sup> Thüringisches Staatsarchiv Gotha, Geheimes Archiv A IIX Nr. 44a fol. 1-4.

<sup>3</sup> Vgl. deshalb *Acta Pacis Westphalicae* (im Folgenden: APW), hrsg. von Konrad Repgen, Serie III A: Protokolle, Bd. 3/1: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück 1645–1646, bearb. von MARIA-ELISABETH BRUNERT, Münster 1998, S. LIII-LV.

1 *Instruction*,<sup>4</sup> *weßten* unsere von Gottes gnaden Friederich Wilhelms, herzogen  
 2 zu Sachsen, Gülich, Cleve undt Bergk, landtgrafen in Düringen, marggrafen zu  
 3 Meißen, grafen zu der Margk undt Ravensbergk, herrn zu Ravenstein, zu denen  
 4 angefangenen *universalfriedenstractaten zu Münster undt Oßnabrügk abgesandte*,  
 5 die veste undt hochgelarte, unsere hoffrätthe, directorn der steuerobereinnahme  
 6 alhier, Wolff Conradt von Thumbshirn zu Ponitz etc.<sup>5</sup>, undt herr Augustus Carp-  
 7 zovius, der rechte doctor, *sich* allenthalben *verhalten* sollen.  
 8 *Erstlich* sollen sie sich darnach achten, *daß sie sich* ehister tage *aus* dieser unserer  
 9 residentzstadt Altenburgk in Gottes nahmen auff die reise undt förder des nechsten  
 10 weges naher benannten städten begeben *undt* daselbst vermittelt Göttlicher ver-  
 11 leihung ehistes tages *einfinden* mögen.  
 12 *Wann sie daselbsten angelanget, sollen sie* zum andern zuförderst *gelegenheit*  
 13 *suchen, bey der Römisch Keyserlichen maiestät, unsers allergnädigsten herrn,*  
 14 *daselbsten anwesenden, hochansehnlichen herrn abgesandten*<sup>6</sup> sich anzumelden,  
 15 *umb audientz zu bitten undt nechst überreichung ihrer mithabenden creditiv undt*  
 16 *ablegung der gewöhnlichen curialien folgendts anbringen:* Wie wir in erfahrung  
 17 kommen, *welchergestalt* an vorberürten *orthen numehr alle praeliminaria* zu denen  
 18 *daselbst angestalten, höchstnothwendigsten universalfriedenstractaten glücklich*  
 19 *erlediget undt nebenst allerhöchst ermelter Keyserlicher maiestät undt derer*  
 20 *frembden cronen zusambt derer sieben churfürsten*<sup>7</sup> des Heiligen Römischen

---

<sup>4</sup> *Instruction* steht abgesetzt vom übrigen Text, zentriert und in Capitalis, der folgende Text von *weßten* bis *sollen* (Z. 1-7) ebenfalls zentriert, die ersten beiden Zeilen in Auszeichnungsschrift. Die Wörter *weßten*, *unsere* und *Gottes* sind durch aufwändige Gestaltung hervorgehoben. – Zu Titel und Inhalt der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises siehe S. 67 Anm. 64.

<sup>5</sup> Zu Thumbshirn (1604–1667) vgl. oben S. 50, zu Carpzov (1612–1683) oben S. 72.

<sup>6</sup> Thumbshirn und Carpzov waren am 20. August 1645 bei Johann Maximilian Graf von Lamberg (1608–1682) zur ersten Visite; vgl. APW, hrsg. von Konrad Repgen, Serie III C: Diarien, Bd. 4: Diarium Lamberg 1645–1649, bearb. von HERTA HAGENEDER, Münster 1986, S. 83 Z. 18-20. Lamberg vertrat (neben Lic. Johann Baptist Krane) Kaiser Ferdinand III. in Osnabrück, wo auch die schwedischen Gesandten residierten und sich Thumbshirn und Carpzov bis Herbst 1648 meistens aufhielten. Erst für die letzten Verhandlungen vor Vertragsschluss wechselten die Sachsen-Altenburger wie die meisten übrigen protestantischen Gesandten im Herbst 1648 nach Münster, wo seit Beginn des Westfälischen Friedenskongresses (im Folgenden: WFK) Kaiserliche, Franzosen und Spanier verhandelten und die meisten katholischen Reichsstände vertreten waren.

<sup>7</sup> Kurpfalz war infolge der Rebellion und anschließenden Ächtung Kurfürst Friedrichs V., des „Winterkönigs“ (gest. 1632), nicht auf dem WFK vertreten; seine Stelle nahm Bayern ein, dessen Herzog Maximilian 1621 in einem geheimen und 1623 in einem öffentlichen Verfahren auf Lebenszeit mit der pfälzischen Kurwürde belehnt worden war. Böhmen nahm normalerweise nur an den Wahlen des Römischen Königs, nicht aber an den Beratungen des Kurfürstenrats teil; vgl. AXEL GOTTHARD, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Teilbd. 1: Der Kurverein. Kurfürstentage und Reichspolitik (Historische Studien, Bd. 457/1), Husum 1999, S. 467-475. Auf dem WFK beteiligte sich allerdings ein böhmischer Bevollmächtigter an den Abstimmungen über die Errichtung der achten Kur; vgl. APW, hrsg. von Max Braubach (†)/Konrad Repgen, III A 1/1: Die Beratungen der kurfürstlichen Kurie 1645–1647, bearb. von WINFRIED BECKER, Münster 1975, S. LXX. Im August 1645 waren Kurtrier und Kursachsen noch nicht auf dem Kongress vertreten; vgl. KARLIES ABMEIER, Der Trierer Kurfürst Philipp Christoph von Sötern und der Westfälische Friede (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, Bd. 15), Münster 1986, S. 17. Als Thumbshirn und Carpzov auf dem WFK ein-

1 Reichs sich daselbst, auch ezlicher deßelben creiße<sup>8</sup>, wie nichts weniger unter-  
 2 schiedener fürsten, stände undt städte hochansehnliche gesandten des Heiligen  
 3 Römischen Reichs eingefunden undt numehr zu *denen tractaten selbst geschritten*.  
 4 Hetten derowegen aus *tragender* fürstlicher *begierde* zu angeregter, von vielen  
 5 tausendt seelen so lang geseuffzeter, höchstnothwendigster *tranquillirung des Hei-*  
 6 *ligen Römischen Reichs* undt *unsers* werthen, *lieben vaterlandes* Teutscher nation  
 7 das müglichste zu cooperiren, *auch zu beobachtung* unsers undt unsers<sup>9</sup> uralten  
 8 fürstlichen hauses hierunter versirenden *hohen interesse nicht unterlaßen* sollen  
 9 noch *können*, *auch* unsersorts *diese absendung zu werck zu stellen undt* dadurch  
 10 mehr allerhöchst ermelter ihrer *Keyserlichen maiestät*, *auch churfürsten, fürsten*  
 11 *undt stände höchst- undt hochrühmliche friedensintention* treulich zu *secundiren*,  
 12 ungezweifelter zuversicht, es werde ihre Keyserliche maiestät, dero *wir diese*  
 13 unsere *vorhabende* absendung zuvorher *allerunterthänigst* zu erkennen gegeben,  
 14 deroselben solche *nicht mißfallen laßen*, wie denn unsere intention zu keinem  
 15 andern zweck gerichtet, denn allein *in hoc summe necessario puncto et negotio*  
 16 *pacis* nechst ihrer *Keyserlichen maiestät* des Heiligen Römischen Reichs *chur-*  
 17 *fürsten*, *creißen, fürsten undt ständen* daselbsten eingelangten *abgesandten* das  
 18 müglichste fürzuwenden undt *cooperiren zu helffen*, so zu erlangung offtgedachtes,  
 19 *hochheilsamen, ia höchstnötigsten* allgemeinen *friedenszwecks* undt des *allgemei-*  
 20 *nen vaterlands*, zusambt unsers undt unsers fürstlichen hauses heil undt wohlfarth  
 21 für *nützlich undt ersprieslich* zu sein erachten, von *Gott, dem Allmächtigen*, undt  
 22 unserm Friedensfürsten undt Heilandt der welt herzlich wütschende, daß seine  
 23 Göttliche allmacht undt grundtgüte diese allgemeine *friedenstractaten also segnen*  
 24 *undt benedeyen wolle*, *damit* der fürgesetzte, *heilsame scopus allerseits würcklich*  
 25 *erreicht werden möge*.  
 26 Ebenmeßigs *sollen auch, drittens*, unsere *abgeordnete bey der herrn churfürsten*  
 27 *abgesandten*,<sup>10</sup> *undt zwar ieden absonderlich*,

trafen, befanden sich dort also nur die Gesandten der Kurfürsten von Mainz, Köln, Bayern und Brandenburg.

<sup>8</sup> Gemeint sind die Reichskreise. Besonders der Fränkische und der Schwäbische Reichskreis hatten früh auf allgemeine Friedensverhandlungen unter Beteiligung der Reichsstände gedrängt und Maßnahmen ergriffen, um den WFK zu beschicken; vgl. oben S. 62. Nachdem der Kaiser die Reichsstände offiziell „cum iure suffragii“ zu den Verhandlungen zugelassen hatte, entfiel die Grundlage für die kreisweise Beschickung des WFK. Der Fränkische Kreis beschloss daher am 19. September 1645 die Aufhebung seiner Gesandtschaft. Deren Mitglieder kehrten nicht zurück, sondern waren fortan Bevollmächtigte einzelner Reichsstände, und zwar Cornelius Göbel für das Hochstift Bamberg, Johann Müller für die Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach und -Ansbach und Tobias Oelhafen von Schöllnbach für die Reichsstadt Nürnberg und für das Fränkische Grafenkollegium; vgl. HEINRICH DIETZ, Die Politik des Hochstifts Bamberg am Ende des Dreißigjährigen Krieges (Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg, Beiheft 4), Bamberg 1968, S. 126-127 und 142. Analoges gilt für die Gesandtschaft des Schwäbischen Reichskreises.

<sup>9</sup> Die Doppelung nimmt wahrscheinlich darauf Bezug, dass Herzog Friedrich Wilhelm in zwei Fürstentümern regierte und damit in seiner Doppelfunktion als Herzog von Sachsen-Altenburg und -Coburg sprach.

<sup>10</sup> Thumbshirn und Carpsov legten ihre Vollmacht am 24. September 1645 beim Kurmainzer Reichsdirektorium in Osnabrück vor; vgl. die Ausfertigung derselben, Altenburg, 22. Juli/[1. August] 1645, mit entsprechendem Präsentatsvermerk in: Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Mainzer Erzkanzlerarchiv, Friedensakten Faszikel 6 [32] unfoliiert.

1 *wie auch, vierdents, bey denen herrn interpositorn,*<sup>11</sup> *cron Spanien,*<sup>12</sup> *Denne-*  
 2 *marck undt anderer fürsten undt stände des Heiligen Römischen Reichs an-*  
 3 *wesenden abgesandten anbringen undt verrichten.*

4 *Fünfftens* sollen sie sich auch *bey* derer beyden *auswertigen cronen*<sup>13</sup> *plenipoten-*  
 5 *tiarien vermittelst ihrer* an dieselben habenden *creditiv* anmelden, *zuförderst* ge-  
 6 wöhnliche *curialia verrichten* undt ihnen darauff mehrgedachte unsere friedlie-  
 7 bende intention undt wasmaßen von uns sie zu diesen generalfriedenstractaten  
 8 abgesandt, umbstendtllich *eröffnen*, mit *erbiethen*, an unsere statt hierbey *alles*  
 9 *dasielige* mit fürzuwenden undt zu cooperiren, was zu stiftung undt erlangung  
 10 eines allgemeinen, durchgehenden, *heilsamen*, sichern *friedens* undt der werthen  
 11 Europaeischen christenheit, in sonderheit aber des Heiligen Römischen Reichs  
 12 Teutscher nation, vollkommener beruhigung dienlich *undt ersprießlich*.

13 *Undt weil man, sechstens, nicht eigendtllich wissen kan, was auch etwan sonsten*  
 14 *von andern potentaten undt rebus publicis vor gesandten sich in locis tractatum*  
 15 *befinden werden, so* unsertwegen zu ersuchen oder zu begrüßen, *alß sollen sich*  
 16 *unsere abgesandte* unserer *ihnen mitgegebenen charta bianca* hierzu *gebrauchen*  
 17 *undt uns zu ihrer rückkunfft*, worzu sie dieselbe, (derer sie an der zahl dreißig<sup>14</sup>  
 18 entpfangen), allzumahl oder theil verbraucht, unterthänigen bericht undt *rechnung*  
 19 thun.

---

<sup>11</sup> Der Heilige Stuhl (vertreten durch Fabio Chigi, 1599–1667, ab 1655 Papst Alexander VII.) und die Republik Venedig (vertreten durch Alvise Contarini, 1597–1651) hatten in Münster die Mediation zwischen Kaiser und Reich und Spanien auf der einen Seite und Frankreich auf der anderen übernommen. Ursprünglich war in Osnabrück Dänemark als Vermittler zwischen Kaiser und Reich einerseits und Schweden andererseits vorgesehen, doch infolge des schwedisch-dänischen Krieges 1643–1645 musste Dänemark die Mediation 1643 niederlegen. Der dänische Gesandte hatte den WFK bereits verlassen, als Thumbshirn und Carpzov eintrafen; vgl. DEREK CROXTON/ANUSCHKA TISCHER, *The Peace of Westphalia. A Historical Dictionary*, Westport/Connecticut 2002, S. 72–73, 188–189, 295–296.

<sup>12</sup> Spanien wurde im August 1645 vertreten durch Don Diego de Saavedra y Fajardo (1584–1648, abberufen im Frühjahr 1646), Don Gaspar de Bracamonte y Guzmán, Graf von Peñaranda (gest. 1676), Joseph de Bergaigne (1588–1647) und Dr. Antoine Brun (1599–1654); vgl. CROXTON/TISCHER, *Peace* (wie Anm. 11), S. 28, 39, 260, 224–225, 277–280; MICHAEL ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1649)* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, Bd. 30), Münster 2007, S. 137–159, 163–168.

<sup>13</sup> Mit „Kronen“ wurden auf dem WFK Schweden und Frankreich bezeichnet. Johan Oxenstierna (1612–1657) der Sohn des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna (1583–1654), und Johan Adler Salvius (1590–1652) vertraten Schweden. Bevollmächtigte Frankreichs waren Henri II d’Orléans duc de Longueville (1595–1663), Claude de Mesmes comte d’Avaux (1595–1650) und Abel Servien comte de la Roche des Aubiers (1593–1659); vgl. CROXTON/TISCHER, *Peace* (wie Anm. 11), S. 21–22, 173–175, 217–218, 261–262, 271–273. Thumbshirn und Carpzov werden in der französischen Gesandtschaftskorrespondenz des Jahres 1645 nicht namentlich erwähnt. Thumbshirn ist aber in einem Schreiben vom 21. Oktober 1645 implizit als Mitglied einer Gruppe von vier Gesandten genannt, welche die Reichsstände in Osnabrück zu den gewandtesten und klarsichtigsten Persönlichkeiten zählten (*des plus habiles et des plus clairvoians*): APW, hrsg. von Konrad Repgen, Serie II B: *Die französischen Korrespondenzen*, Bd. 2: 1645, bearbeitet von FRANZ BOSBACH, Münster 1986, S. 766 Z. 20.

<sup>14</sup> *dreißig* wurde nachträglich in ein *Spatium* eingetragen.



1 Zum siebenden<sup>15</sup> *sollen sich unsere abgesandten befleißigen, mit denen Keyser-*  
 2 *lichen* sowohl der herrn churfürsten, auch mehrbesagter *creiße* undt sonderbarer  
 3 *fürsten undt stände*, besonders aber derer, welche der evangelischen religion undt  
 4 unverenderten Augspurgischen confession zugethan, aus diesem großwichtigen  
 5 werck auff iedes bedürffen gebühlich undt respective vertraulich communiciren,  
 6 auch, soviel nur immer müglich undt gewißens halber sich leiden wil, *correspon-*  
 7 *diren* undt einer einhelligen meinung sich vergleichen, wie auch, wasmassen in  
 8 diesen friedenstractaten formaliter zu procediren undt fortzuschreiten, informa-  
 9 tion einzuziehen, undt was besonders maioris partis derer churfürsten, fürsten  
 10 undt stände des Heiligen Römischen Reichs hauptintention undt fürhaben uffs  
 11 *genaueste zu penetriren*, damit sie *ihre anbevohlene* verrichtung hernach *desto*  
 12 *besser* anstellen undt einrichten mögen.

13 Darbenebenst sollen, achtens,<sup>16</sup> unsere *abgesandten sowohl bey Keyserlicher*  
 14 *maiestät alß* der churfürsten, fürsten undt stände anwesenden abgesandten *wie*  
 15 *nichts wenigens* der beyden auswärtigen *cronen Franckreich undt Schweden*, so oft  
 16 *es die zeit, materi undt occasion geben wirdt, alle müglichste unterbauung thun,*  
 17 *damit die tractaten mit dem Heiligen Römischen Reich Teutscher nation* primor-  
 18 *dialiter undt für allen andern* händeln fürgenommen undt *biß zu dem* verhofften  
 19 *endlichen guten ausschlag continuïret* werden mögen.

20 Desgleichen, neundtens,<sup>17</sup> sich eußerster möglichkeit *dahin* bearbeiten, *damit des*  
 21 *Heiligen Römischen Reichs sachen mit derer auswärtigen cronen*, potentaten undt  
 22 republicen *praetensionen* undt streittigkeiten, die sie unter sich undt gegeneinander  
 23 haben mögen, (*alß* mit denen das Heilige Römische Reich undt deßen churfürsten,  
 24 fürsten undt stände *nichts zu thun* haben), nicht vermischet werden mögen, *sich*  
 25 *auch* solcher frembder sachen *im wenigsten undt geringsten nicht annehmen*, damit  
 26 nicht etwa wir undt andere unschuldige churfürsten, fürsten undt stände des Hei-  
 27 ligen Römischen Reichs *umb derselben willen in einen noch lengern, wohl unendt-*  
 28 *lichen reichs- undt landes-* zu grundt verderblichen *krieg* eingeflochten werden  
 29 möge[n].

30 Alles, was hinc inde vorgehet,<sup>18</sup> sollen sie, zehendens, alles fleißes gegen des  
 31 Heiligen Römischen Reichs *constitutiones, fundamentalsatzung* undt verfaßungen  
 32 halten, *erwegen*, undt darüber in sonderheit mit der Römisch Keyserlichen maies-  
 33 tät, der sieben churfürsten des Reichs, zusambt obgedachter creise fürsten undt  
 34 stände abgesandten nottürffftige deliberation pflegen undt sich nach allen cräfte[n]  
 35 dahin bearbeiten, damit das Heilige Römische Reich wiederumb in vorigen standt,  
 36 in dem es vor diesem unseligen, langwierigen kriege<sup>19</sup> gewesen, gesetzt undt die  
 37 frembden cronen durch solche mittell, welche denselben unnachtheilich, auch  
 38 thunlich undt erschwindtlich, begütiget undt gestillet werden mögen.

<sup>15</sup> Dieser 7. Punkt ist inhaltlich analog zu Punkt 8 der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises gestaltet; zu Punkt 7 der Kreisinstruktion vgl. oben S. 67 Anm. 64.

<sup>16</sup> Dieser 8. Punkt ist inhaltlich analog zu Punkt 10 der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises (vgl. oben S. 67 Anm. 64) gestaltet.

<sup>17</sup> Dieser 9. Punkt ist inhaltlich analog zu Punkt 11 der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises (vgl. oben S. 67 Anm. 64) gestaltet.

<sup>18</sup> Dieser 10. Punkt weist einige Anklänge an den 13. der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises auf (vgl. oben S. 67 Anm. 64), doch heißt es dort, dass die Gesandten die Forderungen der fremden Kronen nach den Reichskonstitutionen (...) erwägen sollen.

<sup>19</sup> 1618 war als Jahr des Kriegsbeginns und Stichjahr für Amnestie und Restitution auf dem WFK anfangs umstritten; vgl. oben S. 69.

1 Maßen dann, eilfften,<sup>20</sup> sowohl gegen der Römisch Keyserlichen maiestät, unsers  
 2 allergnädigsten herrn, alß des Heiligen Römischen Reichs churfürsten wir in der  
 3 allerunterthänigsten und respective freunt- und freuntvetterlichen confidentz  
 4 begrieffen, es werden dieselben allergnädigst undt respective freunt- undt  
 5 freuntvetterlich geneigt sein, uns undt andere fürsten undt stände des Heiligen  
 6 Römischen Reichs bey unsern undt unserer uhralten fürstlichen häuser herge-  
 7 brachten hobeiten, fürstlichen praeeminentien, rechten undt gerechtigkeiten, undt  
 8 hierunter in sonderheit auch dem iure suffragii<sup>21</sup>, bey dergleichen consultationibus  
 9 publicis undt universalfriedenstractaten allergnädigst, freunt- undt freuntvet-  
 10 terlich verbleiben zu laßen, zu erhalten undt nichts zu noviren.

11 Derowegen, zum zwölfften,<sup>22</sup> unsere abgesandten diesem herkommen festiglich  
 12 insistiren undt demselben gemeiß diesen friedenstractaten undt consultationen  
 13 sowohl alß des Heiligen Römischen Reichs churfürsten cum iure votandi beywoh-  
 14 nen, daß, was von den herrn interpositoribus an offtermelter Keyserlicher Maiestät  
 15 hochansehnliche herrn abgesandten gebracht worden, solches ihnen gleich sowohl  
 16 alß hochernanter churfürsten liebden gesandten eröffnet undt mit undt nebenst  
 17 ihnen undt anderer creiße, auch unterschiedener fürsten undt stände abgesandten  
 18 ingemein deliberirt undt also, vermittelst Göttlicher gnad undt verleihung, mit ge-  
 19 meinen zuthun ein einhelliger friedensschluß gemacht werden möge, welches  
 20 unsere abgesandten sonderlich beobachten undt sich davon nicht abweisen laßen  
 21 sollen.

22 Doch sollen, zum dreyzehenden,<sup>23</sup> dieselben mit sonderer behutsamkeit in  
 23 obacht nehmen, daß sie in denenienigen sachen, so dem churfürstlichen collegio  
 24 allein zugehörig, ihren liebden im wenigsten nicht eingreifen, sondern solche beym  
 25 hochlöblichsten churfürstlichen collegio, wie herkommen, allerdings verbleiben  
 26 laßen.

27 Was dann, zum vierzehenden, das hauptwerck an ihm selbst betrifft, so ver-  
 28 nehmen wir zwar aus der königlichen Schwedischen herrn abgesandten am tage  
 29 Trinitatis iüngsthin überreichten proposition,<sup>24</sup> wie deroselben, zusambt derer mit  
 30 beyden cronen, Franckreich undt Schweden, postulata undt friedensvorschläge in  
 31 folgenden puncten bestehen:

32 1. Daß der bißhero geführte, leidige krieg zwischen allerseits theilen<sup>25</sup>, die den-  
 33 selben bißhero geführt undt einem oder dem andern part assistirt oder adhaeriret,

<sup>20</sup> Dieser 11. Punkt ist inhaltlich analog zu Teilen von Punkt 14 der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises (vgl. oben S. 67 Anm. 64) gestaltet.

<sup>21</sup> Zum Jus suffragii (Stimmrecht) der Reichsfürsten und Reichsstände vgl. oben S. 61-62.

<sup>22</sup> Dieser 12. Punkt ist inhaltlich analog zu Teilen von Punkt 14 der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises (vgl. oben S. 67 Anm. 64) gestaltet.

<sup>23</sup> Dieser 13. Punkt ist inhaltlich analog zu Punkt 15 der Instruktion des Schwäbischen Reichskreises (vgl. oben S. 67 Anm. 64) gestaltet.

<sup>24</sup> Am 11. Juni 1645 gab Schweden in Osnabrück seine Proposition II und damit zum ersten Mal substantielle Friedensvorschläge bekannt. Druck: JOHANN GOTTFRIED VON MEIERN, Acta Pacis Westphalicae publica. Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte, Bd. 1, Hannover 1734, S. 435-438 (= lateinisch) und S. 439-442 (= deutsche Übersetzung).

<sup>25</sup> Die Kriegführenden sind in der schwedischen Proposition (vgl. vorige Anm.) genauer benannt: Schweden und Frankreich und deren Verbündete und ‚Adhärenten‘ auf der einen Seite und der Kaiser und das Haus Österreich und deren Verbündete und ‚Assistenten‘ auf der anderen. Es blieb lange umstritten, wer zu den Kontrahenten zu zählen war, zwischen denen nun Friede geschlossen werden sollte. Ein Streitfall war Portugal, das sich seit Dezember 1640 im Aufstand gegen Spanien befand und von Frankreich unterstützt wurde,

1 ausländern undt Teutschen, gänzlich beygelegt undt geschlichtet, auch beyde  
 2 theile durch diesen vergleich ohne allen unterschied der personen undt händell  
 3 wieder in ruhe und sicherheit ihrer personen, staats, lande, leuthe, ehr undt güther  
 4 gesetzet sein, auch deßen, was in solchen kriege vorgegangen, in ewigkeit nicht  
 5 mehr gedacht werden solle.

6 2. Zwischen dem Reich, deßen oberhaupt, alß Keyserlicher maiestät, chur-  
 7 fürsten, fürsten, ständen undt städten, dem könige in Spanien undt andern assis-  
 8 tenten an einem undt hochgedachten beyden cronen undt alliirten anders theils ein  
 9 bestendiges gutes vertrauen, treue nachbarschafft undt bestendige friedtfertigkeit  
 10 wiederumb gestiftet sein solle.

11 3. Daß die im Pragischen frieden excipirte fürsten, stände undt städte, alß beson-  
 12 ders das hauß Pfaltz, Würtenbergk, Baden, Augspurgk etc.<sup>26</sup>, auch mit in eine all-  
 13 gemeine, unbeschränckte amnistiam eingenommen undt die sämbtlichen stände des  
 14 Reichs, besonders die evangelischen, wieder in den standt, darinnen sie anno 1618  
 15 gewesen, restituiret werden möchten.

16 4. Daß nach beschloßenen friede kein standt des Reichs durch iemandes gewalt  
 17 wieder daraus entsetzet werden, sondern wann es die notturfft erfordert, daß einer

---

ohne dass eine offizielle vertragliche Bindung zwischen Portugal und Frankreich bestand. Portugal entsandte zwar Bevollmächtigte zum WFK, doch wurden sie nicht zu den Verhandlungen zugelassen. Dasselbe galt auf Seiten des Kaisers für Herzog Karl IV. von Lothringen, dessen Zulassung zu den Verhandlungen der Kaiser und Spanien forderten und Frankreich verhinderte. Zu den Verbündeten Frankreichs zählten (durch Verträge von 1636 und 1639) Hessen-Kassel sowie (durch den Vertrag von Den Haag vom 1. März 1644) die Generalstaaten; vgl. CROXTON/TISCHER, Peace (wie Anm. 11), S. 117-118, 125-126, 175-177, 232-234; ROHRSCHEIDER, Frieden (wie Anm. 12), S. 417-419, 457-460, 463-465; APW, hrsg. von Konrad Repgen, Serie II B: Die französischen Korrespondenzen, Bd. 5/1: 1646-1647, bearb. von GUIDO BRAUN, Münster 2002, S. 298 Anm. 2.

<sup>26</sup> In der schwedischen Proposition (vgl. Anm. 24) ist zusätzlich, und zwar an erster Stelle, das Königreich Böhmen genannt. Außerdem ist dieser Punkt dort etwas anders formuliert und ausdrücklich gesagt, dass der Prager Friede annulliert werden solle und alle und jede immediaten und mediaten (Reichs-)Stände in ihre Rechte und Würden, die sie 1618 gehabt, wiedereingesetzt werden sollen. Der Prager Friede schloss eine Reihe von Reichsständen aus der gewährten Amnestie (mit dem Stichjahr 1630) aus, und zwar all jene, die mit den böhmischen und pfälzischen ‚Händeln‘ zu tun gehabt hatten, sowie den Herzog von Württemberg, den Markgrafen von Baden-Durlach und eine Reihe von Grafen; vgl. Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Neue Folge. Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618-1651. II 10: Der Prager Frieden von 1635, 4. Teilbd. (Vertragstexte), bearb. von KATHRIN BIERTHER, München/Wien 1997, S. 1621 Absatz [61] und [62], S. 1667-1671: „Mitteilung der kaiserlichen Gesandten betr. die Ausnahmen von der Amnestie“. Der Herzog von Württemberg hatte sich zwar inzwischen mit dem Kaiser ausgesöhnt, doch dabei auf ein Drittel seines ehemaligen Besitzes verzichten müssen; vgl. KATHRIN BIERTHER, Der Regensburger Reichstag von 1640/1641 (Regensburger historische Forschungen, Bd. 1), 1971, S. 147. In der Reichsstadt Augsburg war im März 1635 die nach der Übergabe der Stadt an die Schweden 1632 beseitigte katholische Rats Herrschaft wiedereingeführt worden, was die Protestanten wiederum rückgängig machen wollten. Während des WFK wurde die bikonfessionelle Stadt von einem katholischen Rat regiert, von dem sich der protestantische Bevölkerungsteil unterdrückt fühlte. Eine Rückkehr zum Stand von 1618 hätte den Protestanten wenig genützt, weil die Stadt damals von einem mehrheitlich katholischen Rat regiert worden war; vgl. MARK HÄBERLEIN, Vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Ende der Reichsfreiheit, in: Augsburger Stadtlexikon, hrsg. von Günther Grünsteudel u. a., Augsburg <sup>2</sup>1998, S. 75-96, hier S. 86-88; CROXTON/TISCHER, Peace (wie Anm. 11), S. 15-16.

- 1 mit recht besprochen<sup>27</sup> werden müste, einem ieden das recht nach arth undt weise  
 2 der reichsconstitutionen, fundamentalgesetz undt religionsfrieden<sup>28</sup>, ohne ansehen  
 3 undt unterschiedt der sachen undt personen, gleichmeßig ertheilt werden solle.  
 4 5. Daß hinfüro kein Römischer könig dann allein vacante Imperio erwehlet  
 5 werden solle.  
 6 6. Denen fürsten undt ständen, sich mit ausländern in bundt einzulaßen, stets  
 7 freystehen solle.  
 8 7. Daß alle streittigkeit über dem rechten verstande des religionfriedens itzo  
 9 alsobaldt durch friedtliche, christliche undt billiche mittell undt gütlichen vergleich  
 10 beygelegt undt zu gewißen verstande gebracht werden möchten.  
 11 8. Daß auch alle kriegsofficirer undt soldaten wie auch der fürsten undt stände  
 12 rätthe undt bedienten in obberürte generalammistiam mit eingeschloßen werden  
 13 sollen.  
 14 9. Alle undt iede gefangene gegeneinander loßzugeben;  
 15 10. mehr höchst gedachter beyder cronen königen wegen bißhero erlittener  
 16 schäden satisfaction undt sicherung vor künfftigen<sup>29</sup> zu leisten;  
 17 11. dero bedienten undt soldatesca nach billigkeit zu bezahlen;  
 18 12. ingleichen der frau landtgräfin zu Heßen<sup>30</sup> undt anderer beyder offt hoch-  
 19 ernernter königreiche bundtsgehoßen soldatesca nach billigkeit zu befriedigen;

<sup>27</sup> Das bedeutet: juristisch belangt.

<sup>28</sup> Hier fehlt ein wichtiger Zusatz der schwedischen Proposition, auf den allerdings weiter unten (bei Anm. 42) angespielt wird: *qua etiam Reformati comprehenduntur, eoque omnium supra infraque de Evangelicis dictorum pari cum iisdem Jure participes*. Der Einchluss der Reformierten in den Religionsfrieden war folglich ein Verhandlungsgegenstand des WFK. In Art. VII,1 des Instrumentum Pacis Osnabrugensis wurden die Reformierten schließlich zu den Augsburger Konfessionsverwandten gezählt. Kursachsen protestierte mehrfach und entschied gegen diese Regelung. Sachsen-Altenburg und -Coburg sowie Sachsen-Weimar und -Gotha schlossen sich diesem Protest im Mai 1649 kurz vor der Abreise ihrer Gesandten vom WFK an; vgl. CARL JOH. HEINR. ERNST EDL. VON BRAUN, Skizzen aus dem diplomatischen Leben und Wirken des Sachsen-Altenburgischen Gesandten am Westphälischen Friedenscongresse, Wolfgang Conrad von Thumshirn, 1645–1649, in: Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes, Bd. 4, Altenburg 1858, S. 387–471, hier S. 414–418; FRITZ DICKMANN, Der Westfälische Frieden, hrsg. von Konrad Repgen, Münster 71998 (1. Aufl. 1959), S. 367–373, 464–465.

<sup>29</sup> Zu ergänzen ist: *schäden*. Gemeint ist nach Punkt 10 der schwedischen Proposition (vgl. Anm. 24), dass Schweden und Frankreich und ihren Verbündeten für die Zukunft Sicherheit (vor weiteren Kriegen) zu leisten sei.

<sup>30</sup> Amalie Elisabeth, verwitwete Landgräfin von Hessen-Kassel (1602–1651), regierte für ihren unmündigen Sohn, den späteren Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Kassel (1629–1663). Frankreich und Schweden setzten sich für die Satisfaktion (Entschädigung), auch für die Bezahlung der Truppen, ihres Verbündeten Hessen-Kassel ein. Im Sommer 1645 verweigerten der Kaiser und die katholischen Reichsstände noch die Zulassung Hessen-Kassels zum WFK, da sich die Landgräfin im Krieg gegen Kaiser und Reich befand. Ihre Gesandten wurden erst in der zweiten Novemberhälfte 1645 offiziell zugelassen; vgl. APW, hrsg. von Konrad Repgen, Serie III A: Protokolle, Bd. 3/2: Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück 1645–1646, bearb. von MARIA-ELISABETH BRUNERT, Münster 1998, S. 191 Z. 20–23, 193 Anm. 12; CROXTON/TISCHER, Peace (wie Anm. 11), S. 9–10, 323. In der schwedischen Proposition (vgl. Anm. 24) ist Siebenbürgen als weiterer Verbündeter genannt. Durch den Linzer Vertrag vom 16. Dezember 1645, den Kaiser Ferdinand III. mit Fürst Rákóczy schloss, schied Siebenbürgen als Kriegsgegner des Kaisers und Alliierter Schwedens aus; vgl. KARSTEN RUPPERT, Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Frie-

1 13. nach beschloßenen friedensaccord einander alle abgenommene schlößer,  
2 städte undt örther sambt darauff befundenen geschütz undt mobilien zu resti-  
3 tuiren;

4 14. hiernechst alle soldatesca beyderseits abzudancken undt die Schwedischen in  
5 Schweden zu transferiren;

6 15. die commercien auch wieder in den standt undt schwang zu setzen, in dem  
7 sie im Reich, bey den cronen undt bey allerseits kriegenden theilen anno 1618 ge-  
8 wesen;

9 16. auch andere mehr könige undt fürsten, denen es beliebet undt die es vor  
10 endung dieser tractaten begehren würden, in diesen frieden mit einzunehmen,

11 17. daß beyde cronen uff bedürfften diesen frieden zusambt denen reichschur-  
12 fürsten, reichsfürsten, reichsständen undt reichsstädten, so darwieder beträngt  
13 würden, durch die waffen zu handthaben befugt undt bemächtigt sein solten;

14 18. wasmaßen dieser friedensaccord zu beurkunden.

15 Dargegen vermuthen wir undt giebt uns unter andern des churfürsten undt erz-  
16 bischoffs zu Trier bey Keyserlicher maiestät, unserm allergnädigsten herrn, un-  
17 langsten beschehene aussöhnung<sup>31</sup> soviel nachrichtung an die handt, daß die Key-  
18 serlichen herrn abgesandten cum maiori parte des churfürstlichen collegii undt  
19 catholischer fürsten undt stände hefftig darauff dringen werden, daß es bey dem  
20 Pragischen anno 1635 gemachten friedenschluß gelaßen werden möge.

21 Dieweil dann, zum funfzehenden, die natur undt eigenschafft aller gütlichen  
22 handlung, friedenstractaten undt vereinigung selbst mit sich bringet, daß man von  
23 beyden theilen etwas nachlaße und freuntlich zusammenrucke, so haben unsere  
24 abgesandten mit derer übrigen churfürsten, fürsten, stände undt städten Augspur-  
25 gischer confession herrn abgesandten sich reifflich zu berathschlagen undt darauff  
26 zu denken, ob nicht ein mittell zu finden, daß es zwart so viel, alß es gewißens  
27 halber möglich undt des Heiligen Römischen Reichs fundamentalgesetzte, alter  
28 staat, reichsconstitutiones undt verfaßungen zugeben, bey hochgedachtem Pragi-  
29 schen accord verbleiben solle, wie dann in sonderheit der 1., 2., 4., 8., 9., 13., 14, 15.,  
30 16. undt 18. punct der königlichen Schwedischen proposition darmit einstimmig,  
31 die übrigen puncta aber, wordurch sich entweder die sämbtlichen stände Augs-  
32 purgischer confession ausgangs der 40 jahr suspensionis<sup>32</sup> oder auch inzwischen die

---

denskongreß (1643–1648) (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, Bd. 10), Münster 1979, S. 74–75, 119–121.

<sup>31</sup> Philipp Christoph von Sötern (1567–1652), Kurfürst von Trier und Fürstbischof von Speyer, war wegen seiner Frankreich freundlichen Politik bei einem spanischen Überfall auf Trier im März 1635 gefangen genommen und später nach Wien verbracht worden. Frankreich hatte die Gefangennahme Söterns zum Anlass genommen, Spanien den Krieg zu erklären, und seit 1637 die Freilassung des Kurfürsten als Voraussetzung für den Beginn der Friedensverhandlungen gefordert. Bewogen durch die schlechte militärische Lage, fand sich Kaiser Ferdinand III. im Frühjahr 1645 dazu bereit. Der Freilassungsvertrag vom 12. April 1645 enthält die Verpflichtung zur erneuten Annahme des Prager Friedens, wodurch Söterns Übertritt auf die Seite von Kaiser und Reich verstetigt und eine erneute Hinwendung zu Frankreich verhindert werden sollte; vgl. KARLIES ABMEIER, Der Trierer Kurfürst Philipp Christoph von Sötern und der Westfälische Friede (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte, Bd. 15), Münster 1986, S. 9–15.

<sup>32</sup> Der Prager Frieden amnestierte die protestantischen Reichsstände und deren Untertanen, die bislang an der Seite Schwedens gekämpft hatten, und restituierte sie nach dem Besitzstand von 1630 für die weltlichen Güter und von 1627 für das Kirchengut und bestätigte ihnen die Privilegien und Rechtsansprüche, die sie zu diesem Zeitpunkt geltend machen konnten. Der Besitz des Kirchenguts wurde den Protestanten aber zunächst nur für vierzig

1 mit Franckreich undt Schweden alliirte stände des Reichs in praesenti beschwehrt  
 2 zu sein erachten, itzo alsobaldt, (bevorab, weil auch numehro die zehen jahr, wel-  
 3 che im Pragischen accord zu solchen gütlichen tractaten anfangs bestimmt,<sup>33</sup> ver-  
 4 floßen), fürgenommen, darüber christliche, freundtliche undt friedtliche handlung  
 5 gepflogen undt vermittelst Göttlicher gnade, beystandts undt verleihung getroffen,  
 6 auch dardurch der siebende punct königlicher Schwedischer proposition erledigt  
 7 werden möge.

8 Undt weil, zum sechzehenden, es das ansehen hat, wie den heilsamen, höchst  
 9 nothwendigsten friedenszweck anderergestalt zu erreichen nicht wohl möglich, es  
 10 werden dann, wie dritter punct königlicher Schwedischer proposition andeutet,  
 11 zuförderst dieienigen fürsten undt stände, welche vom Pragischen friedensaccord  
 12 sambt der universalamnistia durch denselben excipirt undt ausgeschlossen undt  
 13 durch den neulichsten Regenspurgischen reichsrecess<sup>34</sup> noch nicht allesamtb per-  
 14 doniret, auch vollendts in dieselben mit eingenommen undt eingeschlossen, alß be-  
 15 duncket uns nothwendig zu sein, daß churfürsten, fürsten, stände undt städte des  
 16 Heiligen Römischen Reichs die Keyserlichen herrn abgesandten zusamtb denen  
 17 herrn mediators instendiges, unablässiges fleißes ersuchten, bey ihrer Keyser-  
 18 lichen maiestät allerunterthänigst zu erinnern undt respective heilsamlich undt  
 19 willfährig zu vermitteln, daß ihre Keyserliche maiestät dieselben excipirten  
 20 fürsten, stände undt städte wiederumb zu völligen Keyserlichen gnaden uffneh-  
 21 men, mit sonderbarer vermeldung, wie ihre Keyserliche maiestät in sonderheit die  
 22 sämbtlichen evangelischen stände darumb allerunterthänigst anlangen undt umb  
 23 des edlen, werthen, lieben friedens willen zum instendigsten bitten theten.

24 Hiernechst undt wann zum siebenzehenden dieser hauptpunct durch aller-  
 25 gnädigste bewilligung ihrer Keyserlichen maiestät undt treues einrathen der herrn  
 26 churfürsten, fürsten, stände undt städte des Heiligen Römischen Reichs seine  
 27 richtigkeit erlanget, so weren auch zu vergleichung undt erledigung des siebenden  
 28 puncts königlicher Schwedischer proposition alle dieienigen motiven, fundamenta  
 29 undt fürschräge anzuführen undt zu gebrauchen, welche nicht allein die drey welt-  
 30 lichen churfürsten anno 1590 in ihren gravaminibus, die sie keyser Rudolpho II.  
 31 allerchristseligster, höchstmildester gedächtnus uffn schloß Praga überreicht  
 32 (Londorp, toms 2 actorum publicorum, liber 1, fol. 48<sup>35</sup>), undt aber nachmals die

---

Jahre gewährt; vgl. BIERATHER, Reichstag (wie Anm. 26), S. 146. Von dieser Amnestie waren bestimmte Reichsstände ausgenommen, vgl. Anm. 27.

<sup>33</sup> Vor Ablauf der vierzigjährigen Frist (vgl. die vorige Anm.) sollten die Differenzen wegen des Kirchenguts durch eine paritätisch besetzte Kommission von Reichsständen beigelegt werden. Diese *vergleichung* sollte innerhalb der nächsten zehn Jahre, von Abschluss des Prager Friedens an gerechnet, vorgenommen werden, (also bis zum 30. Mai 1645); vgl. Der Prager Frieden, Vertragstexte, bearb. von BIERATHER (wie Anm. 26), S. 1609 Absatz [9].

<sup>34</sup> Die während des Regensburger Reichstags erlassene, auf den 20. August 1641 datierte und in den Reichsabschied vom 10. Oktober 1641 aufgenommene Generalamnestie (wieder mit den Stichjahren 1630 für die Restitution der weltlichen und 1627 für die Restitution der geistlichen Güter) war noch nicht wirksam geworden, da sie bis zur wirklichen Aussöhnung aller Reichsstände mit dem Kaiser ausgesetzt war. Die Protestanten forderten aber eine den Status quo ante bellum wiederherstellende Amnestie. Als der Kaiser die Regensburger Amnestie schließlich am 10. Oktober 1645 in Kraft setzte, erlangte diese kaum praktische Bedeutung, da die Protestanten sie als ungenügend empfanden; vgl. BIERATHER, Reichstag (wie Anm. 26), S. 159-184.

<sup>35</sup> Michael Caspar Londorps bekannte „Acta publica und Schriftliche Handlungen [...] Darinnen fürnemlich Die Ursachen deß Böhmischen [...] Kriegs [...] zu befinden“ (zuerst Frankfurt/Main ab 1621, mehrfach neu aufgelegt) sind hier anscheinend nach einer

1 sämptlichen stände Augspurgischer confession in ihrer replic, eidem sacratissimo  
 2 Imperatori anno 1598 zu Regenspurgk übergeben (Lehmann, liber 2, cap. 70<sup>36</sup>),  
 3 sondern auch der weilant hochgeborne fürst, unser freundtlicher, geliebter bruder  
 4 undt gevatter, herr Johann Philips, herzog zu Sachßen, Gülich, Cleve undt Bergk  
 5 etc., benebenst dem mehren theil der fürsten undt stände des Obersächsischen  
 6 creißes in einem allerunterthänigsten deductions schreiben<sup>37</sup> an mehrhöchstgedachte  
 7 Keyserliche maiestät vom dato den 16. Augusti anno 1629 angezogen undt die  
 8 sämptlichen stände Augspurgischer confession baldt folgendts beym Leipzigschen  
 9 convent<sup>38</sup> durch dero fürtreffliche deputirten uffs reichlichste haben erwegen,  
 10 bedencken, deduciren undt zu pappier bringen lassen.

handschriftlichen Ausgabe zitiert; die angegebene Stelle wurde nicht ermittelt. Zu verschiedenen Ausgaben der Aktenpublikation von Londorp (auch: Lundorp) vgl. Bayerische Staatsbibliothek, Alphabetischer Katalog 1501–1840. BSB-AK 1501–1840. Voraus-Ausgabe, Bd. 24, München u. a. 1988, S. 270.

<sup>36</sup> Hier benutzte, spätere Ausgabe des angegebenen Werks: CHRISTOPH LEHMANN, *De pace religionis Acta publica et originalia, Das ist: Reichs Handlungen [...] in Drey Büchern abgetheilet. Darinnen begriffen [...] . Im Andern, was hernacher wegen Überfahrungen berührtes friedens auf allen Reichs-Tägen zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständen vor Spaltungen erwachsen, [...].* Frankfurt/Main 1707, II. Buch, Das LXX. Cap., S. 248–253: *Replic der Stände Augsp. Confession wider der Römischen genandten Catholischen vermeinte ableinungs=Schrift Evangelischer Stände Gravaminum, übergeben zu Regensp. An. 1598.* Die erste Auflage des Werks erschien 1631 in Frankfurt/Main und wurde mehrfach nachgedruckt.

<sup>37</sup> Im ersten erhaltenen Entwurf (siehe oben S. 66 Anm. 61) ist fol. 90' ein Schreiben Herzog Johann Philipps an den Kurfürsten von Sachsen vom 20. März 1629 angeführt. Im zweiten erhaltenen Entwurf (siehe oben S. 71 Anm. 78) ist auf der mehrfach durchgestrichenen Seite fol. 15 ein Schreiben des Bruders an den Kurfürsten von Sachsen vom 20. Mai 1629 genannt. Dazu steht am Rand eine ebenfalls durchgestrichene Ergänzung, die eine *supplication* vom 16. August 1629 anführt, die Johann Philipp zusammen mit den Fürsten und Ständen des Obersächsischen Reichskreises an den Kaiser gerichtet habe. Die übrigen Unterzeichner dieser Supplik sind namentlich genannt: die Herzöge Wilhelm von Sachsen (-Weimar, 1598–1662), Johann Casimir von Sachsen(-Coburg, 1564–1633) und Johann Ernst von Sachsen(-Eisenach, 1566–1638), die Grafen Günther von Schwarzburg(-Sondershausen, 1570–1643) und Carl Günther von Schwarzburg(-Rudolstadt, 1576–1630) und weitere Grafen und Herren aus den Häusern Schwarzburg, Mansfeld, Stolberg, Reuß von Plauen und Schönburg. Zu den Lebensdaten vgl. DETLEF IGNASIAK, *Regenten-Tafeln thüringischer Fürstenhäuser*, Jena 1996, S. 172, 174, 201, 211. – Der Text dieses Schreibens wurde nicht ermittelt.

<sup>38</sup> Der vom sächsischen Kurfürsten nach Leipzig einberufene Konvent der protestantischen Reichsstände tagte vom 20. Februar bis zum 12. April 1631 und sollte der Vorbereitung des katholisch-protestantischen Kompositionstags dienen, der noch im selben Jahr in Frankfurt am Main zusammentrat (und scheiterte). Während des Konvents protestierten die Teilnehmer am 28. März gegen das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629. In diesem Edikt hatte der Kaiser ohne Mitwirkung der Reichsstände die uneingeschränkte Geltung des Geistlichen Vorbehalts, das Reformationsrecht der geistlichen Fürsten gegenüber den evangelischen Untertanen in ihren Territorien und die Rekatholisierung des nach 1552 (bzw. 1555) reformierten oder säkularisierten Kirchenguts verfügt und kaiserliche Kommissare zur Vollstreckung eingesetzt. Uneinigkeit bestand darüber, ob 1552 (Passauer Vertrag) oder 1555 als Normaljahr zu gelten hatte; vgl. DICKMANN, *Frieden* (wie Anm. 28), S. 15–16; MICHAEL FRISCH, *Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629*, Tübingen 1993, S. 3 und 33–34 Anm. 60. Die Rücknahme des Edikts sahen die Protestanten als Vorbedingung für den Erfolg des geplanten Kompositionstags an; siehe

1 In sonderheit aber sollen sie sich, zum achtzehenden, nach dem höchstrühm-  
 2 lichsten exempel unserer undt unserer religionsverwandten Augspurgischer con-  
 3 fession christseeligen vorfahren<sup>39</sup> dahin allereußerst bemühen undt bearbeiten, da-  
 4 mit des herrn Christi, unsers treuen Heilandes undt Seligmachers, austrücklichen  
 5 bevehlich zuzolge seinem allein heil- undt seligmachenden evangelio fürderhin sein  
 6 freyer lauff durch das gantze Heilige Römische Reich undt alle deßen provincien  
 7 gelaßen undt derselbe in keine gewissen länder noch örther eingeschränckt werden  
 8 möge, damit man nicht Römischen catholischen sowohl reformirten theils Gottes  
 9 heiligen willen, wort undt wahrheit widerstreben undt dardurch seinen gerechten  
 10 undt eiferigen zorn undt fernere landesverderbliche verhengnuß abnötigen möge.  
 11 Da aber, zum neunzehenden, solches über allen angewandten fleiß nicht zu  
 12 erhalten, sollen sie doch darbey standthafftig beruhen, wie wir zwar geschehen  
 13 laßen müsten, daß die catholischen fürsten undt stände in crafft ihrer landes-  
 14 fürstlichen hoheit undt iuris territorii das ius sacrorum undt sacerdotum dermaßen  
 15 exerciren undt das exercitium publicum religionis also bestellen möge[n], wie es ein  
 16 ieder vor Gott, dem Allerhöchsten, undt in seinen christlichen gewissen zu verant-  
 17 wortten gedencket, dargegen wir undt unsere religionsverwandten in unsern  
 18 landen ebenmeßigen rechtens unzweifflich befugt undt consequenter alle mediat-  
 19 stifter, sie seyen auch nach oder vor dem Paßauischen vertrage undt religions-  
 20 frieden<sup>40</sup> reformirt worden, unserer undt anderer churfürsten, fürsten undt stände,  
 21 auch städte, landes- undt obrigkeitlichen schrifftmeßigen disposition undt verordt-  
 22 nung, (wie wir solche auch unseres orths gegen Gott undt in unserm christlichen  
 23 gewissen zu verantworten getrauen), untergehörig undt zustendig, wir uns auch  
 24 deroselben Gottes undt gewißens halber zu begeben oder zu verzeihen<sup>41</sup> nicht ver-  
 25 möchten. Wieweit aber denen reformirten fürsten, ständen undt städten dem  
 26 4. propositionspunct nach<sup>42</sup> das exercitium publicum Zwinglischer lehre nach-  
 27 zusehen, darvon bedarff es mit beyderley, nemblichen Römisch catholischen undt  
 28 evangelischen, churfürsten, fürsten undt ständen christlicher, vernünfftiger unter-

---

dazu und generell zum Leipziger Konvent ANDREAS HAUSMANN, Restitutionsedikt und protestantische Reichsstände 1630/31. Magisterarbeit zur Erlangung des Grades eines Magister Artium, vorgelegt der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 2002 (maschinenschriftlich; benutzt wurde das Exemplar der Bibliothek der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., Bonn), S. 58-74. Während des Konvents arbeitete ein Ausschuss ein „Bedenken“ über die protestantischen Gravamina aus, an das im Fürstenrat Osnabrück im Oktober und Dezember 1645 als vorbildlich erinnert wurde; siehe APW III A 3/1 (wie Anm. 3), S. 347 Z. 15-20; APW III A 3/2 (wie Anm. 30), S. 389 Z. 6-13. Thumbshirn und Carpzov übernahmen auf dem WFK bei der Ausarbeitung der protestantischen Gravamina und den interkonfessionellen Verhandlungen darüber eine führende Rolle; vgl. oben S. 73-74. Sachsen-Altenburger Akten betreffend die Gravaminaverhandlungen auf dem WFK liegen in: ThStA, Altes Hausarchiv I D 29. Ein Sachsen-Altenburger Diarium über die Gravaminaverhandlungen liegt ebenda, I E 11; es umfasst den Zeitraum Oktober 1645 bis April 1646 und ist somit unvollständig.

<sup>39</sup> *christseeligen vorfahren* wurde am Rand nachträglich von anderer Hand ergänzt und fehlt in dem zweiten erhaltenen Entwurf fol. 11 (zu diesem siehe oben S. 71 Anm. 78).

<sup>40</sup> Ob 1552 oder 1555 als Normaljahr für die Anwendung des Restitutionsedikts gelten sollte, war umstritten; vgl. Anm. 38.

<sup>41</sup> *verzeihen* ist hier im Sinne von *verzichten* gebraucht; vgl. Deutsches Wörterbuch von JACOB und WILHELM GRIMM, Bd. 25, Leipzig 1956 (Nachdruck 1984), Sp. 2515, Abschnitt B.

<sup>42</sup> Siehe Anm. 28.



1 undt zuredede, berathschlagung, vermahung, (alß welche in religions- undt ge-  
2 wißenssachen am meisten bauet), undt vereinigung.

3 20. Soviel aber die immediatstiffter anlanget, sey in allewege ein unterschied zu  
4 machen unter denenienigen, welche sede vacante vor oder nach dem Paßsausischen  
5 vertrage undt religionsfrieden durch ordentliche wahl oder postulation derer  
6 stiftscapitul, so der wahl- undt stiftscapitulation berechtiget, zu solchen stifttern,  
7 bistumben undt praelaturen gelanget, undt denenienigen, welche dieselben durch  
8 ungerechten gewalt occupiret undt eingenommen, sintemahl iene bey ihrer election  
9 oder postulation ohne unterschied der religion billich zu laßen, obgleich diese zu  
10 restitution deßen, was sie dem religions- undt prophanfrieden zuwider unrecht-  
11 meßigerweise eingenommen undt zu sich gezogen, nicht unbillich anzuhalten.

12 Zum fall auch, 21., die catholicischen churfürsten, fürsten undt stände des Heili-  
13 gen Römischen Reichs gantz nicht zu bewegen, daß sie den geistlichen also genan-  
14 ten vorbehalt Gott und seinem lieben Sohne, unserm treuen Heilande undt Selig-  
15 maker zu ehren undt schuldigen dienst und gehorsamb, gäntzlich fallenlaßen  
16 wollen, sondern die noch zur zeit unreformirte immediatstiffter weiters daran zu  
17 verbinden gemeinet, (welches wir gleichwohl aus denen großwüchtigen gründen  
18 undt ursachen, welche unsere höchst- undt hochlöbliche vorfahren sambt andern  
19 fürsten undt ständen Augspurgischer confession bey unterschiedenen reichsver-  
20 sammlungen, alß anno 1555 zu Augspurgk,<sup>43</sup> anno 1556 und 1557 zu Regenspurgk,<sup>44</sup>  
21 anno 1559 wiederumb zu Augspurgk,<sup>45</sup> anno 1566 wieder zu Regenspurgk,<sup>46</sup>  
22 beweglich fürbracht, nicht approbiren noch rechtheißen, viel weniger zu deßen

---

<sup>43</sup> Auf dem Augsburger Reichstag 1555 wurde erbittert um den Geistlichen Vorbehalt gerungen. König Ferdinand setzte ihn schließlich aufgrund seiner (ihm vom Kaiser verliehenen) Vollmacht in den Text, sodass die Protestanten nicht zustimmen mussten. Folglich argumentierten sie damals und später, dass der Geistliche Vorbehalt für sie nicht verbindlich sei; vgl. AXEL GOTTHARD, *Der Augsburger Religionsfrieden* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 148), Münster 2004, S. 143-151.

<sup>44</sup> *und 1557 zu Regenspurgk* wurde am Rand von der Hand des Schreibers ergänzt und fehlt in dem zweiten erhaltenen Entwurf (zu diesem siehe oben S. 71 Anm. 78), steht aber im ersten (siehe oben S. 67 Anm. 62) fol. 89. – Kurz vor der Schlussitzung des vom Juli 1556 bis März 1557 in Regensburg abgehaltenen Reichstags reichten die evangelischen Reichsstände einen Protest ein, in dem sie darlegten, dass die Fürsten der Augsburgischen Konfession niemals in den Geistlichen Vorbehalt eingewilligt hätten, welcher dem Religionsfrieden „zugesetzt“ sei; vgl. ERNST LAUBACH, *Ferdinand I. als Kaiser. Politik und Herrscherauffassung des Nachfolgers Karls V.*, Münster 2001, S. 194-195.

<sup>45</sup> Auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1559 wiederholten die evangelischen Stände in einer Eingabe vom 11. Mai ihre Forderung nach Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts, weil er ihre Religion diskriminiere, sie ihm nicht zugestimmt hätten, die Sorge vor einer Profanierung der geistlichen Fürstentümer unberechtigt sei (etc.); vgl. LAUBACH (wie Anm. 44), S. 327-328.

<sup>46</sup> Nicht in Regensburg, sondern in Augsburg wurde 1566 (vom 23. März bis 30. Mai) ein Reichstag abgehalten. In ihrer Eingabe vom 25. April bezogen sich die Protestanten ausdrücklich auf die erste Gravaminale von 1559 und erinnerten den Kaiser an die Gründe, warum sie den Geistlichen Vorbehalt immer abgelehnt hatten, auch damals noch ablehnten, und warum er aufzuheben *und jedermeniglich freyzustellen [sei], seinem gewissen nach zu einer oder der andern religion, so im religion friden begriffen, zutretten*: Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662, hrsg. durch die historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: *Der Reichstag zu Augsburg 1566*, 2. Teilbd., bearb. von MAXIMILIAN LANZINNER/DIETMAR HEIL, S. 1181-1216, hier S. 1211, Punkt 4; vgl. dazu GOTTHARD, *Religionsfrieden* (wie Anm. 43), S. 327-331, 342-345.

1 execution, (so in effectu nichts anders alß eine persecution religionis orthodoxae  
 2 were), mit verbinden laßen möchten, so könnte undt vermöchte doch solcher geist-  
 3 liche vorbehalt mit keinem fueg oder rechte weiters denn allein uff dieienigen  
 4 bischoffe, äbte undt praelaten gezogen werden, welche für sich allein ohne undt  
 5 wieder ihrer capitulorum oder conventuum undt landtstände [wissen]<sup>47</sup> undt willen  
 6 die Römische catholische religion endern undt sich einer reformation unterwinden  
 7 würden, sintemahl der religionfrieden die annehmung undt einführung der selig-  
 8 machenden evangelischen religion einem ieden churfürsten, fürsten undt stande des  
 9 Heiligen Römischen Reichs ingemein undt ohne unterschiedt zuläset undt mit  
 10 bestande rechtens nicht verneinet werden kan, daß einem gantzen immediat capi-  
 11 tulo oder conventui zusambt ihrem bischoffe oder praelaten et rursum e converso  
 12 einem bischoff undt praelaten, (obwohl nicht allein, iedoch) mitsambt seinem  
 13 capitulo undt conventu Imperio immediate subiectis die hohe landesobrigkeit undt  
 14 iura territorii sowohl alß einem weltlichen churfürsten, fürsten, grafen undt herrn  
 15 zustendig undt dieselben miteinander coniunctim reichsstände seindt undt dafür in  
 16 alle wege zu achten, wie solches alles in obangeregten Leipzигischen bedencken<sup>48</sup>  
 17 mit anders mehr nothwendigen restrictionibus undt limitationibus nechst vor-  
 18 gehender dreyer puncten, (welche unsere gesandten pro re nata nichts weniger zu  
 19 urgiren), durch unterschiedene starcke rationes, gründe undt fundamenta be-  
 20 hauptet undt bestercket wirdt.

21 Were aber, zum 22., über alle bemühung ein solcher gäntzlicher undt gründt-  
 22 licher vergleich berürter stiftter undt geistlichen güther halber vor dieses mahl  
 23 nicht zu erlangen, so sollen doch unsere abgesandten mit rath undt beystandt der  
 24 andern herrn gesandten, alß der churfürsten, fürsten undt stände Augspurgischer  
 25 confession, sich eußerst bemühen, daß obgedachte vierzigk jahr suspensionis<sup>49</sup>  
 26 noch uff zwanzigk oder mehr jahr prolongiret, auch darneben die evangelischen  
 27 stände gnugsam versichert werden mögen, daß Ausgangs derselben diese stifts-  
 28 sachen gleich dem hauptwerck christlicher religion, darvon alle fundationes undt  
 29 dotationes dependiren, nicht wiederumb manu militari oder (es sey auch unterm  
 30 nahmen Keyserlicher manutention undt execution oder einzigen dergleichen  
 31 schein oder fürwandtnus) durch die waffen, sondern allein durch christliche,  
 32 freundliche, gütliche undt friedtliche unterhandlung mittell undt wege zu ein-  
 33 helliger, christlicher vergleichung undt erörterung gebracht werden solle.

34 Wasmaßen undt wie weit, zum 23., auch durch was mittell aber höchstermelte  
 35 beyde cronen undt dero kriegsofficirer undt soldatesca, 10., 11., 12., ihrer prae-  
 36 tendirten kriegskosten halber oder daß sie von diesen postulatis abstehen möchten,  
 37 zu begütigen, hieraus haben sie sich mit denen herrn Keyserlichen, auch chur-  
 38 fürstlichen undt sämbtlicher fürsten, stände undt städte abgesandten zuvor reifflich  
 39 zu berathschlagen undt worauff beyder cronen gesandten endtlich bestehen, zu  
 40 fernerer unserer resolution unterthänige relation zu thun.

41 Endtlich, zum 24., sollen sie, unsere abgesandten, uns iedesmahl über die andere  
 42 oder dritte wochen nach bedürffen, wie weit sie undt andere evangelische chur-  
 43 fürsten, fürsten, stände oder städte gesandten in einem undt dem andern kommen,  
 44 woran es haffte, worauff in iedem punct der schluß beruhe undt was hierinnen ihr

---

<sup>47</sup> *wissen* fehlt in der Druckvorlage und wurde ergänzt nach dem zweiten erhaltenen Entwurf (siehe oben S. 71 Anm. 78), fol. 13.

<sup>48</sup> Siehe Anm. 38.

<sup>49</sup> Siehe Anm. 33.

1 allerseits oder maioris partis ordinum evangelicorum rathsames, treues gutachten  
2 sey, uns umbstendtlich berichten.<sup>50</sup>

3 Trüge sich's aber, zum 25., über verhoffen zu, daß etwan wegen forteilens derer  
4 herrn interpositorn, Keyserlicher gesandten oder derer frembden cronen pleni-  
5 potentiarien oder anderer unversehener zufälle sie, unsere gesandten, hierüber  
6 unserer specialresolution nicht erwartten könnten, so sollen undt mögen sie sich  
7 hieraus mit anderer churfürsten, fürsten undt stände Augspurgischer confession  
8 gesandten, (doch vorstehender instruction gemeß), eines gewissen voti vergleichen  
9 undt vernehmen lassen, darzu wir ihnen denn hiermit itzo alßdann undt dann alß  
10 itzo<sup>51</sup> vollstendigen gewalt zugestellet undt gegeben haben wollen.

11 Der Engell des großen raths<sup>52</sup> wolle ihnen hierinnen zur wohlfarth der gantzen,  
12 werthen christenheit gnädiglich beywohnen, beystehen undt heilsame, glückliche  
13 verrichtung verleihen.

14 Urkundtlich haben wir diese instruction mit eignen händen unterschrieben undt  
15 mit unserm fürstlichen handsecret bedruckt.

16 So gegeben zu Altenburgk, den 21.[/31.] Iulii anno 1645.

17 Friederich W<ilhelm herzog><sup>53</sup> zu Sachssen manu propria

18 [aufgedrücktes Siegel mit Tektur]

## 2. Nebeninstruktion Herzog Friedrich Wilhelms II. von Sachsen-Altenburg und -Coburg für seine Gesandten zum Westfälischen Friedenskongress vom 21./31. Juli 1645

Druckvorlage ist die Ausfertigung der Nebeninstruktion, die im Thüringischen Staatsarchiv Gotha im Bestand: Geheimes Archiv, Faszikel A IIX Nr. 44a fol. 27-28, gleich hinter der Hauptinstruktion liegt. Die Nebeninstruktion betrifft die Präzedenzstreitigkeiten zwischen Sachsen-Altenburg und -Coburg einerseits und Sachsen-Weimar, -Gotha und -Eisenach sowie Pfalz und Bayern andererseits.

19 Nebeninstruction.<sup>54</sup>

20 Von Gottes gnaden wir, Friederich Wilhelm, herzog zu Sachsen, Gülich, Cleve  
21 undt Bergk, landtgraff in Düringen, marggraff zu Meißen, graff zu der Margk undt  
22 Ravensbergk, herr zu Ravenstein, hiermit urkunden undt bekennen:

<sup>50</sup> Die Pflicht zur Berichterstattung enthält auch die Instruktion des Fränkischen Kreises. Allerdings sind die Abstände dort nicht fixiert, sondern die Kreisgesandten müssen *so oft es die notturfft erfordert, sonderlich was die frembde cronen für satisfaction begehren und sonsten von importanz vorgehete, iedesmahls förderlich berichten, darneben bescheidts erwarten und für sich nichts wichtiges vornehmen, weniger schließen helffen* (ThStA, Schönbergische Sammlung Nr. 86, fol. 76).

<sup>51</sup> *itzo alßdann undt dann alß itzo* bedeutet *ein für allemal*; vgl. Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, hrsg. von ULRICH GOEBEL/OSKAR REICHMANN, Bd. 8, Lieferung 1, Berlin, New York 1997, Sp. 371 sub verbo *jetzt*, Punkt 4.

<sup>52</sup> Synonym für Jesus als Mensch gewordener Sohn Gottes; vgl. oben S. 71 bei Anm. 76.

<sup>53</sup> Die in spitze Klammern gesetzten Buchstaben sind durch die Tektur verdeckt und wurden analog zu der Unterschriftszeile der Nebeninstruktion (siehe unten) ergänzt. Das Datum weicht im Schriftduktus ab, wurde aber wahrscheinlich von derselben Hand wie der übrige Text (und jedenfalls nicht vom Herzog selbst) geschrieben.

<sup>54</sup> *Nebeninstruction* steht abgesetzt vom übrigen Text und zentriert. Die erste Zeile mit den fünfeinhalb Wörtern *Von* bis zur Silbe *Wil-* ist durch Auszeichnungsschrift aufwändig

1 Demnach in unserer instruction, so wir den vesten undt hochgelarten, unsern zu  
 2 denen allgemeinen friedenshandlungen zu Münster undt Oßnabrugk abgeordt-  
 3 neten gesandten, Wolff Conraden von Thumbshirn zu Ponitz undt Nobitz undt  
 4 herrn Dr. Augusto Carpzovio, zugestellet, der session halben nichts gedacht wirdt,  
 5 fürnemblich der ursachen wegen, weil mit denen hochgebornen fürsten, unsern  
 6 freuntlichen, lieben vettern, brüdern undt gevattern, herrn Willhelmen undt herrn  
 7 Ernsten, gebrüdern, herzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve undt Bergk etc., umb des  
 8 allgemeinen besten willen undt damit daßelbe durch unzeitige protestationes undt  
 9 gegenprotestationes im geringsten nicht verhindert noch uffgehalten werden möge,  
 10 durch fürstliche, freuntvetterliche wechselschreiben uns eines gewißen miteinan-  
 11 der vereiniget, auch nicht hoffen wollen, daß hocherwenter unserer herrn vettern  
 12 liebden abgesandten<sup>55</sup> sich darwieder ichtwas anmaßen werden, so begehren wir  
 13 doch hiermit undt wollen, daß zum fall dieselben über alle zuversicht sich eines  
 14 wiedrigen unterstehen möchten, ermelte unsere gesandten denenselben weder die  
 15 praecedentz noch einzige alternation einreumen, auch da sie sich deswegen unbe-  
 16 fugter protestation gebrauchten würden, darwieder nottürfftige gegenprotestation  
 17 undt was nach begebenheit sonsten mehrers vonnöthen sein wil, an gehörigen  
 18 orthten einwenden, sonsten aber gegen Beyern undt Pfaltz, ebenmeßiger praee-  
 19 cedentz wegen,<sup>56</sup> sich also verhalten sollen, wie es uff reichstagen gebräuchlich  
 20 undt herkommen undt die gelegenheit undt verlauff dieser versamblung undt  
 21 friedenshandlung leiden undt dulden wil.

22 Hieran vollbringen sie unsere zuverlässige, gnädige meinung.

23 Signatum Altenburgk, am 21.[/31.] Iulii anno 1645.<sup>57</sup>

24 Friederich Wilhelm herzog zu Sachssen manu propria

---

gestaltet. Der Text stammt von derselben Hand, welche die Hauptinstruktion geschrieben hat.

<sup>55</sup> Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha wurden auf dem WFK nur durch einen einzigen Gesandten vertreten: Der Nürnberger Georg Achaz Heher (1601–1667), ein erfahrener Jurist, der sich in verschiedenen Stellungen und Diensten bewährt hatte, wurde im April 1645 zum gemeinsamen Bevollmächtigten der Herzöge Wilhelm von Sachsen-Weimar und Ernst von Sachsen-Gotha bestellt. Er war der Kandidat Herzog Ernsts, der ihn gegen den Favoriten seines Bruders, den Schaumburger Eustachius von dem Brink, durchsetzte; vgl. ANDREAS KLINGER, *Der Gothaer Fürstenstaat. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen* (Historische Studien, Bd. 469), Husum 2002, S. 61, 83.

<sup>56</sup> Der Vorrang der Häuser Bayern und Pfalz in der Votierordnung wurde vom Haus Sachsen (schon im 16. Jahrhundert) bestritten. Bayern und Pfalz behaupteten die Präzedenz, wogegen das Haus Sachsen auf Reichstagen und ebenso auf dem WFK protestierte. Im Fürstenrat Osnabrück protestierten Sachsen-Altenburg (Thumbshirn) und Sachsen-Coburg (Carpzov) ebenso wie Heher für die Herzöge Wilhelm und Ernst; vgl. APW, hrsg. von Konrad Repgen, Serie III A: Protokolle, Bd. 3/3: *Die Beratungen des Fürstenrates in Osnabrück 1646*, bearb. von MARIA-ELISABETH BRUNERT/KLAUS ROSEN, Münster 2001, S. 11 Z. 30–33, S. 12 Z. 1–9, 11–22, S. 13 Z. 3–5, S. 31 Z. 4–12, 19–21, 28–30.

<sup>57</sup> Das Datum weicht im Schriftduktus ab, wurde aber wahrscheinlich von derselben Hand wie der übrige Text (und jedenfalls nicht vom Herzog selbst) geschrieben.